# **Totalrevision:**

# Geschäftsreglement des Einwohnerrats (Einwohnerratsreglement)

**ERGÄNZTER** Erläuterungsbericht

vom <mark>15. Mai 2023</mark>

#### 1. Ausgangslage

Anlässlich der Präsidialkonferenz vom 17. Mai 2021 wurde vereinbart, die Revision des Geschäftsreglements des Einwohnerrats (SRS 1.5-1; nachfolgend: GR-ER) und die Anpassung der entsprechend betroffenen Bestimmungen der Gemeindeordnung (SRS 1.1-1; nachfolgend: GO) anzugehen. Da es in der GO zahlreiche Bestimmungen gibt, welche die Einwohnerratsprozesse betreffen, erscheint eine koordinierte Revision der beiden Erlasse als das einzig sinnvolle Vorgehen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die GO aufgrund zweier Einwohnerratsmotionen und der Revision des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG; SAR 171.100) ohnehin hätte revidiert werden müssen. Die Motionen betreffen die Schaffung eines Vorstossrechts für Ausländerinnen und Ausländer sowie für Jugendliche einerseits sowie die Schaffung einer Grundlage für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung andererseits. Die Revision des GG zielt auf eine Herabsetzung der für Initiativen und Referenden notwendigen Unterschriftenzahl ab.

Vor dem Hintergrund, dass zwischen den obengenannten Vorhaben insoweit ein thematischer Zusammenhang besteht, als sie alle die politischen Rechte und Verfahren betreffen, hat der Stadtrat mit Entscheid vom 13. September 2021 beschlossen, die Umsetzung der einzelnen Revisionen in einem koordinierten Prozess anzugehen. So sollen die jeweiligen Verfahrensschritte (Vernehmlassung, Beratung im Einwohnerrat und Urnenabstimmung) für alle Vorlagen gleichzeitig erfolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass parallel zur vorliegenden Totalrevision des GR-ER eine Teilrevision der GO durchgeführt wird. Um eine möglichst reibungslose Umsetzung dieses koordinierten Prozesses zu gewährleisten, wurden die Fraktionen und die Parteien frühzeitig in die Ausgestaltung eingebunden.

Die Vorlagen sind der Stimmbevölkerung trotz Koordination der Prozesse so vorzulegen, dass sie im Rahmen der Abstimmung jedes der drei Vorhaben, welche im Kompetenzbereich der Gemeinde liegen, jeweils unabhängig voneinander annehmen oder ablehnen kann. Das Inkrafttreten des neuen GR-ER ist allerdings abhängig von der Annahme der Vorlagen zu den korrelierenden Änderungen der GO (Einwohnerratsprozesse [Teil 1] und Schaffung einer Grundlage für die Vertretungsregelung [Teil 2], Schaffung einer Grundlage für das Bevölkerungsanliegen [Teil 3]).

Das Geschäft wurde in der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission vom 8. November 2022 einer ersten Lesung unterzogen. Die Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DV) erstattete am 20. Dezember 2022 ihren Vorprüfungsbericht. Dabei wurden Vorbehalte zu den §§ 6 (Einwohnermotion) und 11a Gemeindeordnung (Vertretung im Einwohnerrat) angebracht. Aufgrund der Rückmeldung des DVI ergab sich auch für das Einwohnerratsreglement Anpassungsbedarf, welcher jeweils in gelb ausgewiesen ist.

## 2. Konkrete Änderungen: Allgemeines

#### 2.1. Gliederungssystematik

Das geltende GR-ER ist unsystematisch und teilweise unübersichtlich. Dies rührt insbesondere daher, dass thematisch zusammenhängende Aspekte verstreut und bisweilen an unpassender Stelle geregelt sind. Dieser Eindruck wurde von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Workshop weitgehend bestätigt. In dieser Hinsicht soll vorderhand betreffend die Organisation des Einwohnerrats eine neue Herangehensweise gewählt werden. So ist vorgesehen, nach dem ersten Titel betreffend die Konstituierung einen Titel zur Organisation einzuführen. In diesem Sinne sollen für jedes Organ separat die wichtigsten Grundsätze wie Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer in möglichst einheitlicher Weise erfasst werden. Zudem ist vorgesehen, dass für jedes Organ dessen Hauptaufgaben in Form einer nicht abschliessenden Liste aufgeführt werden. Der weitere Aufbau des Reglements regelt die Durchführung der Sitzung, die Beratung, die Beschlussfassung, die Parlamentarischen Vorstösse, die Partizipation sowie die Schlussbestimmungen jeweils unter einem Titel. Zudem ist eine weitere Unterteilung in Untertitel vorgesehen. Dies ermöglicht jeweils mehrere Paragraphen pro Thema zu schaffen und dadurch wiederum je Absatz einen konkreten Teilaspekt abzudecken.

#### 2.2. Stufengerechtigkeit, Aufhebung von Wiederholungen und Widersprüchen

Im Rahmen der parallel durchzuführenden Teilrevision der GO sollen dort all jene Bestimmungen aufgehoben werden, welche nicht auf oberster Ebene des Gemeinderechts zu regeln sind. Es handelt sich dabei vor allem um Bestimmungen, welche die Details des Einwohnerratsprozesses festlegen. In der GO sind demgegenüber die Grundsätze festzuhalten, soweit diese Grundlagen nicht bereits auf kantonaler Ebene, vorab im Gemeindegesetz, geregelt sind.

## 3. Konkrete Änderungen: Inhaltliches

Nachdem anlässlich des Workshops einige Regelungsdefizite zu Wort gemeldet wurden, soll das neue Reglement im Gegensatz zum geltenden insbesondere um folgende Aspekte ergänzt werden:

- Einberufung: Bisherige Präsidentin oder bisheriger Präsident statt Stadtrat
- Leitung der ersten Sitzung: Amtsältestes Mitglied statt Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident
- Transparenz betreffend Interessensbindungen: Unternehmensbeteiligung von zehn statt zwanzig Prozent
- Zuständigkeiten/Organe: Zuschreibung der Aufgaben entsprechend der Praxis; formelle Schaffung eines Ratssekretariats
- Fachkommissionen: Regelung des Verfahrens für die Einsetzung sowie Regelung betreffend Vertraulichkeit (Stichwort Kommissionsgeheimnis)
- Einführung einer Vertretungsregelung bei längerfristiger Verhinderung
- Sitzungsgeld/Entschädigungen: Differenzierungen und Präzisierungen
- Protokoll: Regelung des Verfahrens für Berichtigungen
- Umsetzung von überwiesenen Motionen und Postulaten: Informationspflicht des Stadtrates über den Stand der Umsetzung; Verfahren zur Abschreibung
- Fraktionserklärung: Einführung des Instruments der Fraktionserklärung
- Diverse kleinere Anpassungen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik
- Diverse Präzisierungen betreffend die Abläufe innerhalb des Einwohnerrats oder betreffend den Informationsfluss zwischen dem Einwohnerrat oder den Ratsmitgliedern und der Verwaltung.

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
Geschäftsreglement des Einwohnerrats der Stadt Aarau (Einwohnerratsreglement)	
Der Einwohnerrat Aarau	
gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978,¹	Bisher ist im Ingress § 22 der Gemeindeordnung (GO) vom 23. Juni 1980 (SRS 1.1-1) ebenfalls als Grundlage aufgeführt. Dieser soll aber im Rahmen der parallel vorgesehenen Revision der GO aufgebhoben werden, da er deckungsgleich mit § 70 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100) ist.
beschliesst:	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> SAR <u>171.100</u>

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
I.	
1. Konstituierung	
§ 1 Einberufung	(bisher § 1)
<sup>1</sup> Der Einwohnerrat wird nach der Gesamterneuerungswahl von der bisherigen Präsidentin oder vom bisherigen Präsidenten zu Beginn der Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung einberufen.	Gemäss bisheriger Regelung wurde der Einwohnerrat vom Stadtrat zur konstituierenden Sitzung einberufen. Allerdings erscheint dies unter dem Aspekt der Gewaltentrennung nicht korrekt. Entsprechend soll neu die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident den neu gewählten Einwohnerrat einberufen. Diese Regelung entspricht denn auch der Regelung auf Kantonsebene: Gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG; SAR 152.200) wird der Grosse Rat von der bisherigen Grossratspräsidentin oder des bisherigen Grossratspräsidenten zur konstituierenden Sitzung einberufen.
	Die Kompetenz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten ergibt sich aus ihrem oder seinem Amt, welches sie oder er bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Einwohnerrats trägt. Der bisherige Einwohnerrat muss bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Rats im Amt bleiben, da ansonsten zwischen dem 31. Dezember des letzten Jahres einer Legislatur bis zur Konstituierung des neu gewählten Einwohnerrats formell keine Legislative bestünde. Eine explizite Regelung hierzu fehlt auf Gemeindeebene bislang, wäre aber aufgrund des eben Gesagten wichtig. Deshalb soll in § 11 Abs. 4 des Entwurfs der Gemeindeordnung (nachfolgend: E-GO) neu analog zum kantonalen Recht (§ 2 Abs. 2 GVG) statuiert werden, dass die Amtsperiode des bisherigen Einwohnerrats bis zur Konstituierung des neu gewählten Rats läuft.

Entwurf vom <mark>15. Mai 2023</mark>	Erläuterungen
§ 2 Leitung	(bisher § 2)
<sup>1</sup> Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten vom amtsältesten anwesenden Ratsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender geleitet. Bei gleichem Amtsalter übernimmt das ältere Ratsmitglied den Vorsitz.	Bisher sieht das Geschäftsreglement des Einwohnerrates der Stadt Aarau (SRS 1.5-1; nachfolgend: GR-ER) vor, dass die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsidentin die erste Sitzung leitet, bis die neue Einwohnerratspräsidentin oder der neue Einwohnerratspräsident gewählt ist. Wie bei der Einberufung soll aber auch hier die Vermischung von Exekutive und Legislative aufgehoben werden. Die Leitung bis zur Wahl des Präsidiums soll demnach dem amtsältesten Ratsmitglied zukommen, wobei bei gleichem Amtsalter das Lebensalter massgebend ist. Auch hier erscheint es sinnvoll, sich an der kantonalen Regelung für den Grossen Rat zu orientieren (vgl. § 3 Abs. 2 GVG).
	Die dies betreffende Regelung in § 13 Abs. 3 GO ist zur Aufhebung der parallelen Regelung und im Sinne der Stufengerechtigkeit zu streichen.
<sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende stellt die Präsenz fest und bezeichnet zwei Ratsmitglieder als provisorische Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.	Inhaltlich soll an dieser Bestimmung nichts geändert werden, sie ist aber aus strukturellen Gründen in einen separaten Absatz zu fassen.
§ 3 Inpflichtnahme	(bisher § 3) Die Abs. 1-3 sollen unverändert bleiben. Verwendung des Wortes Gelöbnis statt bis anhin Gelübde.
<sup>1</sup> Zu Beginn der konstituierenden Sitzung nimmt die oder der Vorsitzende die anwesenden Ratsmitglieder wie folgt in die Pflicht:	
"Ich gelobe, als Mitglied des Einwohnerrats das Wohl der Stadt Aarau zu fördern und gemäss der Verfassung und den Gesetzen nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln."	
<sup>2</sup> Das Gelöbnis wird durch Nachsprechen der Worte "ich gelobe es" geleistet.	
<sup>3</sup> Ratsmitglieder, die ihr Amt nach der konstituierenden Sitzung antreten, werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf gleiche Weise in die Pflicht genommen.	Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung gegebenenfalls auch auf Ratsmitglieder anwendbar sein wird, welche gemäss dem neu vorgesehenen § 11a E-GO als Vertretung amten sollen (vgl. hierzu § 18).

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
<sup>4</sup> Wer das Gelöbnis verweigert, verzichtet damit auf ihr oder sein Amt.	Im Rahmen der Einführung der Vertretungsregelung für Mitglieder des Grossen Rates ist in § 5 Abs. 3 GVG vorgesehen, wonach die Inpflichtnahme von Vertretungen gemäss dem neuen § 7a GVG explizit zum Gelöbnis verpflichtet werden. Eine solche Bestimmung erscheint allerdings überflüssig, zumal gemäss § 18 Abs. 4 für vertretende Mitglieder ohnehin dieselben Rechte und Pflichten gelten, wie für die zu vertretenden Mitglieder.  Sinngemäss entspricht die Verweigerung des Gelöbnisses einer Rücktrittser-
vver das Gelobriis verweigert, verzichtet damit auf mit oder sem Amt.	klärung. Die Regelung soll analog zum kantonalen Recht betreffend den Grossen Rat (vgl. § 5 Abs. 1 GVG) eingeführt werden, um dies klarzustellen. Der Verzicht auf das Amt soll in diesem Sinne ausdrücklich geregelt werden, da ein Ausscheiden auch aufgrund anderer Umstände möglich ist, etwa wenn die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (z.B. wegen Wegzugs in eine andere Gemeinde).
§ 4 Wahlen	(bisher § 4) Die Abs. 1 und 2 sollen unverändert bleiben.
<sup>1</sup> Nach Inpflichtnahme der Ratsmitglieder leitet die oder der Vorsitzende die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.	Wählbar als Präsidentin oder als Präsident sind alle Ratsmitglieder (§ 67 Abs. 1 GG). Dies ergibt sich bisher zudem aus § 13 Abs. 1 GO. Diese Bestimmung soll zur Auflösung der Doppelspurigkeit aufgehoben werden.
<sup>2</sup> Die neu gewählte Präsidentin oder der neu gewählte Präsident führt hierauf die Wahlen durch:	
a) der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;	Wählbar als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident sind alle Ratsmitglieder (§ 67 Abs. 1 GG). Dies ergibt sich bisher zudem aus § 13 Abs. 1 GO. Diese Bestimmung soll zur Auflösung der Doppelspurigkeit aufgehoben werden.
b) der zwei Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler	Wählbar als Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sind alle Ratsmitglieder (§ 67 Abs. 1 GG). Dies ergibt sich bisher zudem aus § 13 Abs. 1 GO. Diese Bestimmung soll zur Auflösung der Doppelspurigkeit aufgehoben werden.

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
c) der elf Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten;	Gemäss § 47 Abs. 1 GG muss die Finanzkommission aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. § 14 Abs. 1 GO legt die Anzahl der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission auf elf Mitglieder fest.
	Wählbar sind als Mitglieder sowie als Präsidentin oder als Präsident gemäss § 14 Abs. 1 GO alle Ratsmitglieder.
d) der Mitglieder allfälliger weiterer Kommissionen, einschliesslich ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten;	Wählbar sind als Mitglieder und analog als Präsidentin oder als Präsident alle Ratsmitglieder (§ 68 Abs. 2 GG).
e) der zwölf Mitglieder des Wahlbüros.	Gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; SAR 131.100) steht dem Wahlbüro ein Mitglied des Gemeinderats vor. Gemäss Praxis wird das betreffende Stadtratsmitglied jeweils für die einzelnen Wahlen und Abstimmungen bestimmt, sodass diese Aufgabe unter den Stadtratsmitgliedern aufgeteilt wird.
	Gemäss § 8 Abs. 3 GPR ist die Zahl der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros in der Gemeindeordnung festzulegen. § 35 Abs. 1 GO legt die Zahl auf zwölf Mitglieder fest und erklärt alle Stimmberechtigten als wählbar.
<sup>3</sup> Läuft eine Amtsdauer während einer laufenden Legislaturperiode ab, findet die jeweilige Neuwahl in der letzten Sitzung der noch laufenden Amtsperiode statt.	Eine Regelung zu Wahlen während laufender Legislaturperiode, also für jene Ämter, deren Dauer auf zwei Jahre festgelegt ist, fehlt bis anhin. Der Vollständigkeit halber soll eine solche nun geschaffen werden. Die Durchführung in der letzten Sitzung der noch laufenden Amtsperiode entspricht der bisherigen Praxis.
	Der Inhalt des bisherigen Abs. 3 betraf die Zusammensetzung des Ratsbüros. Entsprechend der neu vorgesehenen Systematik mit einem eigenen Titel zur Organisation soll für das Ratsbüro eine separate Bestimmung geschaffen werden (§ 9), wo sogleich die Aufgaben des Ratsbüros ausdrücklich und auf einen Blick aufgeführt werden.

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
§ 5 Erklärung über Interessenbindungen	(bisher § 5a, Transparenz)
<sup>1</sup> Bei Amtsantritt gibt jedes Ratsmitglied eine schriftliche Erklärung ab über seine:	Abgesehen von einer sprachlichen Anpassung ("Amtsantritt" statt "Eintritt in den Einwohnerrat") sollen Abs. 1 Bst. a-f unverändert bleiben.
a) berufliche Tätigkeit und seinen Arbeitgeber;	
b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;	
c) Mitgliedschaft in Vorständen von Vereinen, die von der Einwohnergemeinde Aarau Fördergelder erhalten;	
d) Beratungs- oder Expertentätigkeiten für die Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde Aarau;	
e) dauernde Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische oder ausländische Interessengruppen;	
f) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen der Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde Aarau, des Kantons oder des Bundes;	
g) Unternehmensbeteiligungen von mindestens zehn Prozent.	Die Grenze zur Relevanz soll hier von zwanzig auf zehn Prozent gesenkt werden. Dies erscheint legitim, wenn man bedenkt, dass bspw. in einer Aktiengesellschaft Aktionäre bereits ab einer Beteiligung von zehn Prozent eine Generalversammlung einberufen können (vgl. Art. 699 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]; SR 220).

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
<sup>2</sup> Änderungen sind dem Ratssekretariat innert zwei Monaten zu melden.	Die bisherige Regelung von § 5a Abs. 2 GR-ER sieht vor, dass Änderungen zu Beginn des Amtsjahres durch das Ratssekretariat erhoben werden. Die Bestimmung soll zunächst dahingehend geändert werden, als die Ratsmitglieder eine Meldepflicht trifft und nicht das Ratssekretariat von sich aus aktiv werden muss. Weiter erscheint es sachgerecht, Änderungen nicht bloss einmal im Jahr aufzunehmen. Andernfalls könnte ein Ratsmitglied, bei dem bspw. im Februar eine Änderung eintritt, während fast eines ganzen Jahres im Einwohnerrat amten, ohne die Änderung angegeben zu haben.
<sup>3</sup> Über die Interessenbindungen wird ein öffentlich einsehbares Register geführt.	Gemäss aktueller Praxis ist das Register auf der Internetseite der Stadt einsehbar. Die Formulierung soll neu offener sein, damit entsprechend der Digitalisierung und der allfälligen Einführung neuer Online-Plattformen und -Tools die notwendige Flexibilität gewährleistet ist. Zudem soll eine jährliche Erinnerung an die Aktualisierung der Interessenbindungen durch das Ratssekretariat verschickt werden.
2. Organisation	Unter diesem neu vorgesehenen Titel sollen die Organe des Einwohnerrats jeweils einzeln geregelt werden.
2.1 Organe	
§ 6 Organe	
<sup>1</sup> Die Organe des Einwohnerrats sind:	Einleitend zum Titel der Organisation soll ein Überblick über die in der Folge geregelten Organe verschafft werden.
a) das Präsidium;	
b) das Ratssekretariat;	
c) das Ratsbüro;	
d) die Präsidialkonferenz;	

Entwurf vom <mark>15. Mai 2023</mark>	Erläuterungen
e) die Fraktionen;	
f) die Kommissionen.	
2.2 Ratsorganisation	
§ 7 Präsidium	Eine Bestimmung zu den Grundsätzen der Funktion und Rolle der Präsidentin oder des Präsidenten fehlt bis anhin. Für eine übersichtliche, saubere Systematik soll dies mit der Schaffung dieses Paragraphen geändert werden.
<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Verhinderung die Vize- präsidentin oder der Vizepräsident und bei deren oder dessen Verhinderung das amtsälteste anwesende Ratsmitglied leitet als vorsitzende Person die Sitzung und sorgt für eine beförderliche sowie rechtlich korrekte Abwicklung der Geschäfte.	Diese Regelung entspricht der gängigen Praxis, ist jedoch der Form und der Vollständigkeit halber im Reglement aufzunehmen.
<sup>2</sup> Äussert sich die vorsitzende Person zu einem Verhandlungsgegenstand, gibt sie den Vorsitz für die Dauer des Votums in der Reihenfolge nach Absatz 1 ab.	Diese Regelung entspricht der gängigen Praxis, ist jedoch der Form und der Vollständigkeit halber im Reglement aufzunehmen.
<sup>3</sup> Die vorsitzende Person sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und nimmt die Sitzungspolizei wahr.	Der bisherige § 12 Abs. 3 GR-ER und die gleichlautende Bestimmung in § 18 Abs. 1 GO sollen stufengerecht im Einwohnerratsreglement zusammengeführt und analog zu den Bestimmungen für den Grossen Rat (§ 4 Abs. 1 Bst. a des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates [Geschäftsordnung; SAR 152.210].
<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident vertritt den Einwohnerrat nach aussen. Sie oder er unterzeichnet gemeinsam mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär für den Einwohnerrat.	Diese Bestimmung ist der Form und der Vollständigkeit halber neu einzufügen. Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär entspricht der protokollführenden Person, womit sich hinsichtlich Unterschrift inhaltlich nichts ändern soll. Die Rolle der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs soll in § 8 geregelt werden.
<sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident darf nicht für die direkt darauffolgende Amtszeit wiedergewählt werden.	Gemäss § 67 Abs. 1 GG wird die Präsidentin oder der Präsident auf zwei Jahre gewählt. Bisher ist in § 13 Abs. 2 GO festgehalten, dass eine Wiederwahl für die folgenden zwei Jahre ausgeschlossen ist. Die Bestimmung soll jedoch stufengerecht von § 13 Abs. 2 GO mit der Aufhebung des gesamten § 13 GO ins Reglement übertragen werden.

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
§ 8 Ratssekretariat	Bisher ist das Ratssekretariat lediglich in § 5a GR-ER im Zusammenhang mit den Erklärungen über die Interessenbindungen genannt. Allerdings hat es sich etabliert, dass die administrative Tätigkeit rund um die Organisation der Einwohnerratssitzungen durch die Stadtkanzlei übernommen wird. Dementsprechend soll das Ratssekretariat als Organ neu explizit statuiert werden.
<sup>1</sup> Die Stadtkanzlei steht dem Einwohnerrat für die administrative Unterstützung als Ratssekretariat zur Verfügung.	
<sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter zur Ratssekretärin oder zum Ratssekretär, die oder der das Ratssekretariat leitet und für die Protokollführung verantwortlich ist.	(bisher § 17 Abs. 1) Die Protokollführung ist gemäss der aktuellen Regelung grundsätzlich Aufgabe der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers oder der durch den Stadtrat bestimmten Vertretung. Analog der kantonalen Regelung für das Protokoll der Gemeindeversammlung (§ 40 Abs. 3 GG), soll neu festgehalten werden, dass lediglich die Stellvertretung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers und nicht eine beliebige Person mit der Verantwortlichkeit für die Protokollführung betraut werden soll. Dies entspricht ohnehin der aktuellen Praxis, wonach der stellvertretende Stadtschreiber Protokollführer ist.  Die Formulierung, dass die Ratssekretärin oder der Ratssekretär für die Protokollführung "verantwortlich ist" lässt Raum für eine Delegation an Kanzlei-Angestellte offen. Auch dies entspricht der gewohnten Umsetzung, dass die Protokollführung an Mitarbeitende der Kanzlei delegiert wird.  Die Personalunion der protokollführenden Person und der dem bisher lediglich faktisch existierenden Ratssekretariat vorstehenden Person (Sektionsleitung Kanzlei) entspricht der langbewährten Praxis. Schliesslich ist die das Protokoll führende Person gemäss kantonalem Recht (§ 67 Abs. 1 GG) zugleich Mitglied des Ratsbüros. Durch ihre oder seine Doppelfunktion als Vorsteherin oder Vorsteher des Ratssekretariats einerseits und als Mitglied des Ratsbüros andererseits kann die Protokollführerin oder der Protokollführer eine wichtige Scharnierfunktion zwischen Verwaltung und Legislative wahrnehmen.

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
<sup>3</sup> Dem Ratssekretariat kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:	Die Formulierung ("insbesondere") macht deutlich, dass es sich nicht um einen abschliessenden Katalog von Aufgaben handelt.
a) Führung des Geschäftsverzeichnisses;	(bisher § 18 Abs. 1) Gemäss der bisherigen Regelung ist die Erstellung des laufenden Geschäftsverzeichnisses Aufgabe der Protokollführerin oder des Protokollführers. Da diese Aufgabe praxisgemäss ohnehin an Mitarbeitende der Kanzlei delegiert wird, soll die Aufgabe neu sogleich im Reglement dem Ratssekretariat zugeschrieben werden.
b) Verwaltung und Archivierung der Geschäftsakten;	(bisher § 18 Abs. 2) Die bisherige Regelung betreffend Aufbewahrung der Akten schreibt diese Aufgabe der Stadtkanzlei zu. Da neuerdings ausdrücklich geregelt sein soll, dass die Kanzlei das Ratssekretariat führt, ist auch diese Aufgabe im entsprechenden Aufgabenkatalog aufzuführen.
	Inhaltlich soll die Bestimmung etwas ausgeweitet werden. Mit der Verwendung des Begriffs "Archivierung" soll im Gegensatz zur bisherigen Ausdrucksweise ("aufbewahrt") auch die elektronische Archivierung abgedeckt werden. Das Aufführen der "Verwaltung" der Akten verdeutlicht, dass der gesamte Umgang mit Akten über das Ratssekretariat laufen soll, soweit nichts anderes bestimmt ist.
c) Bearbeitung von Einsichtsgesuchen von Ratsmitgliedern oder Stimmberechtigten;	Das Akteneinsichtsrecht der Ratsmitglieder ist bisher in § 36 GO und in § 7 Abs. 2 GR-ER statuiert. Die Bestimmung soll künftig nur noch im Reglement (neu in § 21) enthalten sein, zumal ein allgemeines Einsichtsrecht bereits aufgrund kantonalen Rechts besteht und damit die Regelung der Abwicklung auf Gemeindeebene und nicht die Einräumung des Einsichtsrechts als solches im Zentrum steht (vgl. auch die Erläuterungen zu § 21). Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird das Recht, in Ratsunterlagen Einsicht zu nehmen, bisher in § 7 Abs. 5 GR-ER, neu in § 21 Abs. 5 eingeräumt. Die Abwicklung läuft praxisgemäss ohnehin über die Kanzlei, da diese als zentrale Stelle innerhalb der Verwaltung grundsätzlich den Zugriff auf alle Akten hat und für allfällige Rückfragen im Kontakt mit allen Abteilungsleitungen steht.

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
	Die Zustellung von Unterlagen soll in geeigneter Form, in der Regel per E-Mail, erfolgen. Bei älteren Akten, die noch nicht digitalisiert worden sind, kann die Zustellung postalisch erfolgen oder bei umfangreicheren Akten die Einsicht vor Ort gewährt werden.
d) Entgegennahme und Veröffentlichung der Erklärungen zu den Interessenbindungen der Ratsmitglieder;	(bisher § 5a) Bisher ist das Ratssekretariat einzig in der Bestimmung betreffend Erklärung zu Interessenbindungen ("Transparenz") genannt. Die Aufgabe soll wie bisher beim Ratssekretariat bleiben. Die Veröffentlichung des Registers erfolgt ebenfalls bereits jetzt durch das Ratssekretariat.
e) Öffentliche Bekanntgabe der Traktandenliste sowie von Ort und Zeit der Einwohnerratssitzungen;	Bisher ist diese Aufgabe in § 17 Abs. 2 GO dem Ratsbüro zugeschrieben. Faktisch erfolgt die Veröffentlichung dieser Informationen jedoch durch die Kanzlei. Im Sinne der Stufengerechtigkeit ist die Zuständigkeit für diese Aufgabe ohnehin nicht in der GO, sondern auf Reglementsstufe zu regeln. In diesem Rahmen soll die Zuständigkeit sogleich jener Einheit zugeschrieben werden, welche die Aufgabe tatsächlich wahrnimmt.
f) Entgegennahme und Bekanntgabe schriftlicher Vorstösse;	Bisher hält § 24 Abs. 2 GR-ER lediglich fest, dass die schriftlichen Vorstösse den Einwohnerrats- und den Stadtratsmitgliedern sowie den Medien im Wortlaut zugestellt werden, ohne jedoch festzulegen, wem diese Aufgabe zukommt. Entsprechend der Grundsatzaufgabe der administrativen Unterstützung des Einwohnerrats und der Praxis soll diese Aufgabe dem Ratssekretariat zugeschrieben werden.
g) Veröffentlichung der genehmigten Protokolle der Einwohnerratssitzungen.	Bisher sah § 7 Abs. 5 GR-ER – in Abstimmung mit § 25 Abs. 3 GO – vor, dass Stimmbürgerinnen und Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Protokoll bei der Stadtkanzlei beziehen können. Das sich aber etabliert hat, dass das Protokoll ohnehin auf der Internetseite der Stadt zugänglich gemacht wird, soll die Zuständigkeit dafür künftig formell im Reglement festgehalten sein. Entsprechend ist in § 28 Abs. 6 nur noch vorgesehen, dass das Protokoll öffentlich zugänglich zu machen ist, während die Aufgabe hier dem Ratssekretariat zugeschrieben wird.

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
	Im Rahmen der GO-Revision soll sodann nur noch der Grundsatz der Öffentlichkeit festgehalten werden, nicht jedoch die Organisation des Zugangs zum Protokoll (vgl. § 25 Abs. 3 E-GO).
§ 9 Ratsbüro	Die Zusammensetzung sowie die Aufgaben und Befugnisse des Ratsbüros sind bisher in verschiedenen Bestimmungen des GR-ER verstreut. Auch dieses Organ soll neu in einer separaten Bestimmung, inklusive gebündelter Aufführung der wichtigsten Aufgaben, geregelt werden.
<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler sowie die Ratssekretärin oder der Ratssekretär bilden das Ratsbüro. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.	(bisher § 4 Abs. 3) Die Zusammensetzung des Ratsbüros ergibt sich aus kantonalem Recht (§ 67 Abs. 1 GG). Sie soll zugunsten der Nachvollziehbarkeit aber weiterhin auch im Reglement festgehalten sein. Demgegenüber soll die ebenfalls gleichlautende Bestimmung in § 13 Abs. 1 GO aufgehoben werden.
	Neu soll das Stimmrecht für alle Mitglieder explizit statuiert werden. Bisher wurde dieses aus der Formulierung "[] die zusammen mit der das Protokoll führenden Person das Büro bilden []" abgeleitet. Diese Formulierung wurde von § 67 Abs. 1 GG übernommen, wird aber in den Gemeinden mit Einwohnerrat unterschiedlich umgesetzt.
<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident hat im Ratsbüro den Vorsitz und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.	Wer dem Ratsbüro vorsitzt, ist bisher weder auf kantonaler noch auf kommunaler Ebene geregelt. Die bisherige Praxis soll im Reglement verankert werden.
<sup>3</sup> Dem Ratsbüro kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:	Die Formulierung ("insbesondere") macht deutlich, dass es sich nicht um einen abschliessenden Katalog von Aufgaben handelt.

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
a) Bestimmung von Zeit, Ort und Form der Durchführung der Sitzungen;	Insbesondere anlässlich der Covid-19-Pandemie hat sich gezeigt, dass eine klare Regelung der organisatorischen Kompetenzen notwendig ist. Das Ratsbüro musste während der Pandemie beispielsweise die Verlegung der Einwohnerratssitzungen in die Räumlichkeiten des Kultur- und Kongresshauses beschliessen, jedoch ohne entsprechende gesetzliche Grundlage. Die Durchführung einer allenfalls notwendigen virtuellen Durchführung war ebenfalls bereits vorbereitet. Gerade auch im Hinblick auf eine allfällige zukünftige virtuelle Durchführung oder ähnliche Entwicklungen braucht es eine eindeutige Zuweisung der Zuständigkeit für Entscheide über die Sitzungsorganisation. Der Entscheid, eine virtuelle Sitzung durchzuführen, würde einen gewichtigen Entscheid darstellen, der genügend abgestützt sein müsste. Somit erscheint es sinnvoll, diese Entscheidungsbefugnisse dem Ratsbüro und nicht etwa dem Ratssekretariat zuzuschreiben.
b) Festlegung der Traktandenliste nach Absprache mit dem Stadtrat;	(bisher § 10 Abs. 2) Die Zuständigkeit für die Festlegung der Traktandenliste soll beim Ratsbüro belassen bleiben. Ebenso soll das Ratsbüro dabei weiterhin Absprache mit dem Stadtrat halten müssen, um die Traktandierung von nicht behandlungsreifen Geschäften und andere Missverständnisse betreffend die Traktandenliste zu verhindern.
c) Entscheid über die Richtigkeit des Protokolls;	(bisher § 17 Abs. 2) Der Entscheid über die Richtigkeit des Protokolls soll wie bis anhin dem Ratsbüro als Organ um die Protokollführerin oder den Protokollführer zustehen. Zur Aufhebung der Doppelspurigkeit und unter Berücksichtigung der Stufengerechtigkeit soll die analoge Regelung in § 25 Abs. 2 GO aufgehoben werden.
d) Zuweisung von Geschäften an eine Kommission, soweit sie nicht von Gesetzes wegen durch die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zu behandeln sind.	(bisher § 27 Abs. 2)

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
	Die Zuständigkeit zur Zuweisung von Geschäften an die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, welche nicht von Gesetzes wegen durch diese vorzuberaten sind, soll beim Ratsbüro belassen werden. Da aus der Formulierung hervorgeht, dass es bestimmte Geschäfte gibt, die ohnehin von Gesetzes wegen durch die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission vorzuberaten sind, kann die bisherige Regelung, dass die Zuweisung dieser Geschäfte durch die Präsidentin oder den Präsidenten erfolgt (§ 27 Abs. 1 GR-ER), im Übrigen aufgehoben werden.
	<ul> <li>Gemäss §§ 47 Abs. 1 und 48 Abs. 1 GG sowie § 14 Abs. 1 GO kommen der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission die folgenden Aufgaben zu:         <ul> <li>Stellungnahme zum Budget zuhanden des Stadtrats und des zuständigen Organs</li> <li>Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Erstattung eines schriftlichen Berichts zuhanden des Gemeinderats und des zuständigen Organs</li> <li>Prüfung der Grundsätze der Haushaltsführung und der Buchführung</li> <li>Prüfung des Rechenschaftsberichts</li> </ul> </li> </ul>
	In der Praxis hat es sich etabliert, grundsätzlich alle grösseren Geschäfte, insbesondere auch Motionen und Postulate mit erheblichen finanziellen Konsequenzen, zur Vorberatung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zuzuweisen.
2.3 Fraktionen und Präsidialkonferenz	
§ 10 Fraktionen	(bisher § 31)
<sup>1</sup> Mindestens drei Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.	Die Fraktionsstärke soll unverändert bleiben. Durch diese eher tiefe Einstiegshürde besteht auch für kleinere Gruppierungen die Möglichkeit, eine Fraktion zu bilden und damit insbesondere den Vorteil der direkten Information geniessen.

Entwurf vom <mark>15. Mai 2023</mark>	Erläuterungen
<sup>2</sup> Die Fraktionen bestimmen eine Fraktionspräsidentin oder einen Fraktionspräsidenten, die oder der die Fraktion im Einwohnerrat und nach aussen vertritt.	Dieser Absatz soll neu der Vollständigkeit halber eingefügt werden. Dass die Fraktionen jeweils eine Präsidentin oder einen Präsidenten (vormals Chefin oder Chef) bestimmen müssen, ergab sich bisher lediglich implizit aus der Bestimmung, dass sich die Präsidialkonferenz mitunter aus den "Fraktionschefinnen bzw. Fraktionschefs" zusammensetzt (§ 4 Abs. 4 GR-ER; zur neuen Ausdrucksweise vgl. die Erläuterungen zu § 10 Abs. 1).
§ 11 Präsidialkonferenz	Auch die Präsidialkonferenz soll in ihren Grundzügen in einer einzelnen Bestimmung vereinheitlicht geregelt werden.
<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten oder eine durch diese bezeichnete Vertretung der Fraktion bilden die Präsidialkonferenz.	(bisher § 4 Abs. 4) An der Zusammensetzung der Präsidialkonferenz soll im Grunde nichts geändert werden. Allerdings soll festgehalten werden, dass die Fraktionspräsidentinnen oder Fraktionspräsidenten sich vertreten lassen dürfen. Die offene Formulierung lässt in Anlehnung an die gängige Handhabung Raum für die Vertretung durch andere Fraktionsmitglieder als die jeweiligen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
	Die Bezeichnung "Fraktionschefin" respektive "Fraktionschef" erscheint nicht mehr zeitgemäss und stimmt nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch im Einwohnerrat und in den Fraktionen überein. Dementsprechend soll neu von "Fraktionspräsidentin" respektive "Fraktionspräsident" die Rede sein (zur Bestimmung einer oder eines solchen vgl. § 11 Abs. 2).
<sup>2</sup> Die Präsidialkonferenz wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen, wenn sie oder er es als notwendig erachtet oder mindestens ein Drittel der Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten es verlangen.	(bisher § 30 Abs. 1 und 2) Statt auf zwei Absätze verteilt und teilweise mit der bisher einzigen ausdrücklich genannten Aufgabe vermischt, soll die Einberufung der Präsidialkonferenz neu separat und ohne Hervorhebung einer bestimmten Aufgabe ("[] in erster Linie für die Empfehlung der Sitzverteilung []") geregelt werden. Neu wird dir Präsidialkonferenz einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten es verlangen (bisher "3 Fraktionschefinnen bzw. Fraktionschefs").

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
<sup>3</sup> Der Präsidialkonferenz kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:	
a) Empfehlung für die Sitzverteilung in den Kommissionen;	(bisher § 30 Abs. 1) Die bisher einzige explizit erwähnte Aufgabe der Präsidialkonferenz soll dieser weiterhin zukommen.
b) Vorberatung fraktionsübergreifender Themen;	Die Präsidialkonferenz berät praxisgemäss trotz fehlender gesetzlicher Grundlage alle Themen vor, welche von fraktionsübergreifendem Interesse sind, um vorgängig die Konsensfindung zu vereinfachen. Die Aufgabe soll nun explizit auf Reglementsstufe festgehalten werden.
c) Mitwirkung hinsichtlich Informationsaustausch des Einwohnerrats und der Fraktionen mit dem Stadtrat und der Verwaltung.	Aufgrund ihrer Zusammensetzung ist in der Präsidialkonferenz der gesamte Einwohnerrat in ausgeglichener Weise vertreten. Es macht daher Sinn, wenn dieses Organ nicht zuletzt auch zur Zusammentragung und Weiterleitung von Informationen eingesetzt wird.
	Der Informationsaustausch beinhaltet insbesondere auch die Grobplanung des Politikjahrs, welche der Stadtrat praxisgemäss zu Beginn jedes Amtsjahres zuhanden der Präsidialkonferenz ausarbeitet. Somit können die Fraktionsvertreterinnen und -vertreter die Informationen betreffend die wichtigsten anstehenden Geschäfte und den ungefähren Zeitplan an ihre Fraktionskolleginnen und -kollegen vermitteln, soweit die Information seitens Stadtrat nicht ohnehin im Gesamteinwohnerrat stattfindet.
2.4 Kommissionen	
§ 12 Einsetzen von Fachkommissionen	Bisher ist das Verfahren für die Einsetzung einer Fachkommission nicht geregelt. Zugunsten der Rechtssicherheit ist eine entsprechende Bestimmung zu schaffen. Abgesehen von der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission soll für die weiteren Kommissionen der Begriff "Fachkommission" einheitlich und ausschliesslich verwendet werden.

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
<sup>1</sup> Auf Antrag von mindestens zehn Ratsmitgliedern entscheidet der Einwohnerrat über die Einsetzung von ständigen oder nichtständigen Fachkommissionen.	Die Voraussetzung eines Quorums von zwanzig Prozent stellt sicher, dass Anträge auf die Bestellung einer Fachkommission auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Wie bei jedem anderen Antrag, kann auch einem Antrag auf die Bestellung einer Fachkommission ein Gegenantrag entgegengestellt werden.
<sup>2</sup> Er entscheidet über die Zusammensetzung sowie über die Aufgaben und Befugnisse der Fachkommissionen.	Beschliesst der Einwohnerrat, eine Fachkommission einzusetzen, muss er auch über deren Zusammensetzung entscheiden, zumal bei der Einsetzung einer Fachkommission von entscheidender Bedeutung ist, welche Kompetenzen notwendig und vorhanden sind und wie diese in der Kommission einzusetzen sind. Zudem ist es stark vom konkreten Geschäft und der spezifischen Aufgabenstellung abhängig, wie viele Personen und in welcher genauen Konstellation diese einzusetzen sind. Demnach muss die Zusammensetzung für jede Fachkommission einzeln bestimmt werden können.
	Soweit der Einwohnerrat eine Fachkommission bestellt, hat er zudem festzulegen, welche konkreten Aufgaben und Befugnisse dieser Fachkommission zukommen. Sie sind möglichst eng zu umschreiben, sodass es zu keiner ausufernden Verschiebung der Kompetenzen auf eine Kommission kommt.
<sup>3</sup> Wird eine Fachkommission eingesetzt, wählt der Einwohnerrat deren Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.	Wie bei der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, bei der sich die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Einwohnerrat aus kantonalem Recht (§ 68 1 GG) ergibt und bei anderen bereits bestehenden (ständigen) Kommissionen (vgl. § 4 Abs. 2 Bst. d) soll der Einwohnerrat auch die Präsidentin oder den Präsidenten einer Fachkommission wählen. Dies gewährleistet eine breite demokratische Legitimation für die danach einer Fachkommission, in der gewichtige Geschäfte vorberaten werden, vorsitzende Person.
<sup>4</sup> Im Übrigen konstituieren sich die Fachkommissionen selber.	Die Kommissionen konstituieren sich insofern selbst, als etwa die Stellvertretung des Präsidiums geregelt wird.

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
§ 13 Amtsdauer	
<sup>1</sup> Die Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sowie der ständigen Fachkommissionen werden für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.	(bisher § 5 Abs. 2) Die Amtsdauer von vier Jahren soll unverändert bleiben. Diese Amtsdauer hat sich bewährt, da bereits die Einarbeitung in die Materie einige Zeit in Anspruch nimmt. Überdies entspricht die Amtsdauer der Mindestzeit, für welche der Stadtrat gemäss § 86a Abs. 1 GG die Aufgaben- und Finanzplanung erstellt, womit insbesondere für die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission eine analoge Amtsdauer sinnvoll erscheint.
<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission sowie der ständigen Fachkommission wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren ge- wählt. Die Präsidentin oder der Präsident darf nicht für die direkt darauffolgende Amtszeit wiedergewählt werden.	(bisher § 5 Abs. 3) Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission soll unverändert bei zwei Jahren belassen bleiben.,. Analog der Regelung in § 7 Abs. 5 E-GR-ER wird eine Beschränkung auf eine Amtsdauer vorgesehen. Das bedeutet, dass eine Wiederwahl für die direkt darauffolgende Amtszeit nicht möglich ist. Eine solche Begrenzung der Amtsdauer ermöglicht den im Einwohnerrat vertretenen Parteien, unter ihnen insbesondere auch den kleineren, eher, das Präsidium der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission oder einer Fachkommission zu übernehmen.
	Neu soll der Vollständigkeit halber auch die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten allfälliger weiterer ständiger Fachkommissionen ausdrücklich in der Bestimmung aufgenommen werden.
<sup>3</sup> Die Mitglieder einer ständigen Kommission sind nach zwei aufeinanderfolgenden vollständigen Legislaturperioden für die darauffolgende Legislaturperiode nicht mehr wählbar.	(bisher § 5 Abs. 4) Inhaltlich soll sich hinsichtlich Wiederwählbarkeit von Mitgliedern einer ständigen Kommission nichts ändern. Allerdings sind zur Vereinheitlichung und Vereinfachung sprachliche Anpassungen vorgesehen.

Entwurf vom <mark>15. Mai 2023</mark>	Erläuterungen
§ 14 Geschäftsgang	
<sup>1</sup> Die Kommissionen ordnen den Gang ihrer Beratungen. Sie können insbesondere mehrere Lesungen für ein Geschäft vorsehen.	(bisher § 28 Abs. 5) Am Grundsatz, dass die Kommissionen über den Gang ihrer Beratungen bestimmen, soll sich nichts ändern. Neu ist im Sinne einer Präzisierung eine explizite Regelung zur Durchführung mehrerer Lesungen zu schaffen.
	Insbesondere bei grösseren, gewichtigeren Themen wie etwa bei umfangreicheren Reglementsrevisionen und bei grossen Investitionen ist es sinnvoll und teilweise unabdingbar, mehrere Lesungen durchzuführen. Die Entscheidung darüber, wie viele Lesungen notwendig sind, muss der jeweiligen Kommission zustehen. Eine ausdrückliche Verankerung dieser Entscheidungsbefugnis schafft Rechtssicherheit und Planungssicherheit sowie Klarheit hinsichtlich Kommunikation zwischen den Kommissionen und dem Ratsbüro sowie dem Ratssekretariat.
<sup>2</sup> Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident bestimmt in Absprache mit dem Ratssekretariat Zeit, Ort und Form der Durchführung der Sitzungen.	(bisher § 28 Abs. 2) Analog zur Anpassung betreffend Sitzungen des Einwohnerrats soll auch für Kommissionssitzungen ausdrücklich die Durchführungsform festgelegt werden können, insbesondere um gegebenenfalls eine Online-Durchführung vorsehen zu können (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 9 Abs. 3 Bst. a).
	Zwar soll die Zuständigkeit für die Organisation der Kommissionssitzungen grundsätzlich beim Kommissionspräsidium liegen. Allerdings soll die Organisation unter Absprache mit dem Ratssekretariat erfolgen. Dadurch kann zunächst verhindert werden, dass beispielsweise kein geeigneter Sitzungsraum zur Verfügung steht oder dass keine Person für die Protokollführung zur Verfügung steht. Gemäss gängiger Praxis erfolgen die Planung der Sitzungen für die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission einerseits und die Planung der Sitzungen für den Einwohnerrat andererseits ohnehin koordiniert, was die Absprache der jeweiligen Verantwortlichen bedingt.
<sup>3</sup> Die Kommissionen sind berechtigt, vom Stadtrat Informationen einzuholen und eine Ergänzung der Akten zu verlangen.	(bisher § 28 Abs. 4)

Entwurf vom <mark>15. Mai 2023</mark>	Erläuterungen
	Das besonders erwähnte Informationsrecht der Kommissionen soll unverändert übernommen werden.
	Im Übrigen ist vorliegend darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Revision der GO das Recht der Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission statuiert werden soll, in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion notwendig ist (§ 14 Abs. 1 <sup>ter</sup> E-GO). Dadurch soll auf oberster Stufe die Bedeutung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission als Aufsichtsorgan gestärkt werden, auch wenn das Einsichtsrecht ohnehin besteht.
<sup>4</sup> Die Kommissionen beschliessen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	(bisher § 28 Abs. 3) Diese Bestimmung soll der Verständlichkeit halber umformuliert werden. Zudem soll der bisherige § 28 Abs. 3 GR-ER in zwei Absätze unterteilt werden (vgl. sogleich § 14 Abs. 5), um die thematische Vermischung aufzuheben.
<sup>5</sup> Bei Stimmengleichheit gibt die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident den Stichentscheid.	(bisher § 28 Abs. 3) Der Stichentscheid der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten soll neu von den Grundsätzen zur Stimmabgabe innerhalb der Kommission losgelöst geregelt werden.
§ 15 Protokoll und Berichterstattung	Systematisch gesehen erscheint es unter Berücksichtigung der thematischen Zusammenhänge schlüssig, die Bestimmungen zur Protokollführung von jenen zum Geschäftsgang zu trennen und die Protokollführung neu in einem Paragraphen gemeinsam mit der Berichterstattung zu regeln.
<sup>1</sup> Die Kommissionen bestimmen die Art der Protokollführung. Es ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu erstellen.	(bisher § 28 Abs. 5) Wie bis anhin sollen die Kommissionen selbst bestimmen, in welcher Art sie ihre Sitzungen protokollieren wollen. Neu soll zusätzlich ausdrücklich die Pflicht statuiert werden, zumindest ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Umgekehrt wird durch diese Formulierung deutlich, dass ein Beschlussprotokoll genügt.
$^{2}$ Die Protokollführung wird durch das Ratssekretariat sichergestellt, soweit die Kommissionen nicht etwas anderes bestimmen.	(bisher § 28 Abs. 1)

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
	Gemäss der bisherigen Regelung dürfen die Kommissionen beim Stadtrat eine Person zur Protokollführung beantragen (so auch gemäss § 14 Abs. 4 GO, der im Rahmen deren Revision aufgehoben werden soll). Faktisch wurden und würden Mitarbeitende der Stadtkanzlei damit beauftragt. Demnach erscheint es sachgerecht, diese Aufgabe im Reglement grundsätzlich dem der Stadtkanzlei angegliederten Ratssekretariat zuzuschreiben. Jedoch soll es den Kommissionen überlassen bleiben, sich unter Umständen eine andere Person mit der Protokollführung zu betrauen (bspw. eine Fachperson aus der Verwaltung mit besonderem Verständnis für die zu beratende Materie).
<sup>3</sup> Die Berichterstattung im Einwohnerrat erfolgt durch die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten oder durch ein anderes von der Kommission bestimmtes Mitglied.	(bisher § 29 Abs. 1) Die Berichterstattung im Rat soll grundsätzlich wie bis anhin durch die Kommissionspräsidentin oder den Kommissionspräsidenten oder durch ein anderes von der Kommission bestimmtes Mitglied erfolgen. Allerdings soll der zweite Satz der bisherigen Regelung aufgehoben werden, der den Kommissionen erlaubte, "anders" zu beschliessen. Der Verzicht auf die Berichterstattung ist in § 25 Abs. 1 E-GR-ER separat geregelt.
§ 16 Vertraulichkeit	Immer wieder hat sich in der Vergangenheit in der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission die Frage gestellt, ob und wie weit ein Kommissionsgeheimnis besteht. Das Fehlen einer Regelung versetzt die Kommissionsmitglieder einerseits und die Einwohnerratsmitglieder andererseits in unsichere und unangenehme Positionen. Bisher besteht jeweils grosse Unsicherheit, welche Informationen mit den Ratskolleginnen und -kollegen geteilt werden dürfen und welche nicht und in Einzelfällen kam es vor, dass die Ratsmitglieder bestimmte Informationen aus der Presse oder über sonstige Umwege erfuhren, statt direkt von den Kommissionen. Als besonders prekär erweist sich das Manko unter Berücksichtigung der Strafbarkeit bei Verletzung des Amtsgeheimnisses. Diese allgemeine Vorschrift von § 37 Abs. 1 GO setzt unterstellt nämlich "alle Angelegenheiten [], die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Anordnung geheim zu halten sind" unter strafrechtlichen Schutz. Diese unkonkrete Formulierung resultiert in den eben erwähnten Unsicherheiten, welche den Kommissionsmitgliedern nicht weiter zuzumuten sind.

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
<sup>1</sup> Die Kommissionssitzungen und die nicht bereits öffentlich zugänglichen Kommissionsunterlagen sind vertraulich.	Die Regelung soll den faktisch bereits gelebten Grundsatz wiedergeben: Die Diskussionen innerhalb von Kommissionen sollen vertraulich sein, die schlussendlich gefassten Beschlüsse aber nicht. Das Vertrauensverhältnis in den Kommissionen ist für deren Wirken von entscheidender Bedeutung. Es ist Teil der Kommissionsarbeit, dort Kompromisse zu finden und dies bedingt, teilweise von der Fraktion abweichende Eingeständnisse zu machen. Damit dies weiterhin möglich ist, müssen die Kommissionsmitglieder sich des Schutzes der Vertraulichkeit sicher sein können. Gleichzeitig soll die Bestimmung nicht absolut formuliert sein, sodass bestimmte Unterlagen von der Vertraulichkeit ausgenommen sind.
<sup>2</sup> Die Kommissionsmitglieder dürfen die Entscheide, die Stimmenverhältnisse und die Pro- und Contra-Argumente ihrer Fraktion zwecks Meinungsbildung zur Kenntnis bringen.	Die Schaffung dieser Bestimmung gibt den Kommissionsmitglieder neu auch formell die Erlaubnis, die in den Kommissionen abgeholten Informationen zur Einschätzung eines Geschäfts ihren Fraktionen zu überbringen. Die einschränkende Formulierung verdeutlicht den in Abs. 1 statuierten Grundsatz der Vertraulichkeit, insbesondere hinsichtlich der Öffentlichkeit und bezüglich der detaillierten Diskussion.
<sup>3</sup> Die Kommissionsbeschlüsse sind öffentlich zugänglich zu machen.	Bisher fehlt es an einer Regelung bezüglich Öffentlichkeit respektive Vertraulichkeit der Kommissionsprotokolle. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit zu ändern. Zumindest die Beschlüsse der Kommissionen sollen im Gedanken der Transparenz grundsätzlich öffentlich zugänglich sein.
<sup>4</sup> Die Kommission entscheidet, inwiefern ein erweitertes Protokoll und weitere Unterlagen von der Vertraulichkeit ausgenommen sind.	Die Kommission entscheiden selber über die Publikation eines erweiterten Protokolls, welche sodann auch Materialien aus Abs. 1 enthalten können.

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
2.5 Teilnahme und Entschädigung	
§ 17 Pflicht zur Teilnahme	
<sup>1</sup> Die Mitglieder des Einwohnerrats, des Ratsbüros, der Kommissionen sowie der Präsidialkonferenz sind zur Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen verpflichtet.	(bisher § 8 Abs. 1) Die Ratsmitglieder werden von der Stimmbevölkerung als deren Vertreterinner und Vertreter ins Parlament gewählt. Sie haben gegenüber der Stimmbevölkerung die Verantwortung, dieser Rolle gerecht zu werden und müssen entsprechend an den Sitzungen teilnehmen. Neu soll dieser Grundsatz in einem separaten Absatz, getrennt von der Regelung betreffend Verhinderung, festgehalten sein. Angesichts der Bedeutung dieser Verpflichtung soll sie künftig nicht mehr nur auf Reglementsstufe, sondern in der GO enthalten sein (vgl. § 20 Abs. 1 E-GO).
	Hinsichtlich der Pflicht der Mitglieder des Ratsbüros, der Kommissionen und der Präsidialkonferenz, an den Sitzungen dieser Organe teilzunehmen, erscheint das Festhalten auf Reglementsstufe als genügend, weshalb in der GC auf die Statuierung einer entsprechenden Verpflichtung verzichtet werden soll
<sup>2</sup> Für die Teilnahme an Sitzungen gemäss Absatz 1 haben die Teilnehmenden Anspruch auf ein Sitzungsgeld, soweit sie in der Präsenzliste eingetragen oder bei Namensaufruf anwesend sind und nicht anderweitig entschädigt werden.	(bisher § 8 Abs. 2) Diese Regelung entspricht hinsichtlich der Voraussetzung für den Anspruch auf das Sitzungsgeld der bisherigen, mit einer kleinen sprachlichen Anpassung. Die Eintragung in der Präsenzliste und der Namensaufruf sollen neu alternativ ("oder") genannt werden, da dies der Realität entspricht. Auch wenr die Überprüfung in der Praxis mittels Präsenzliste durchgeführt wird, soll der Namensaufruf, insbesondere im Hinblick auf eine allfällige Einführung der Möglichkeit von Online-Sitzungen, als Alternative beibehalten werden.
	Der Verweis auf Absatz 1 soll sicherstellen, dass nicht andere Teilnehmende (bspw. Motionärinnen und Motionäre aus der Stimmbevölkerung, welche gemäss § 6 Abs. 2 GO einen Anspruch auf Teilnahme an der Beratung, nich aber auf Sitzungsgeld haben), einen Anspruch auf Sitzungsgeld behaupter können.

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
	Mit dem letzten Teilsatz soll ausgeschlossen werden, dass Personen, welche aufgrund ihrer Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Verwaltung (bspw. Kanzleiangestellte im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben als Ratssekretariat) anderweitig, insbesondere in Form von Lohn, für ihre Teilnahme entschädigt werden.
§ 18 Vertretung	Im Rahmen der GO-Revision soll eine Bestimmung geschaffen werden, wonach sich Einwohnerratsmitglieder unter bestimmten Umständen vertreten lassen können (vgl. § 11a E-GO). Gemäss § 65 Abs. 5 GG kommt für die Vertretung von Einwohnerratsmitgliedern die Vertretungsbestimmung für Grossratsmitglieder (§ 7a GVG) sinngemäss zur Anwendung, womit im Grunde weder die Kompetenz zu noch Bedarf an einer Regulierung auf Gemeindeebene besteht. Demnach besteht inhaltlich kein eigentlicher Spielraum (in diesem Zusammenhang ist auf die ausführlichen Erläuterungen in den beiden Botschaften des Regierungsrats vom 24. März 2021 [21.80] und vom 29. September 2021 [21.234 (21.80)] hinzuweisen).
	Dennoch soll mit der vorliegenden Bestimmung klargestellt werden, wie die sinngemässe Anwendung von § 7a GVG im Zusammenhang mit der Vertretung von Einwohnerratsmitgliedern konkret umzusetzen ist.
<sup>1</sup> Will sich ein Mitglied des Einwohnerrats bei Verhinderung infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall jeweils während drei bis zwölf Monaten vertreten lassen, hat es die Vertretung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zu beantragen.	Die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten ergibt sich aus der durch § 65 Abs. 5 GG vorgeschriebenen sinngemässen Anwendung von § 7a Abs. 2 GVG. Die Zuständigkeit wird damit begründet, dass kein Ermessensspielraum besteht, zumal die Liste der legitimen Verhinderungsgründe abschliessend ist und lediglich das Vorliegen genügender Belege für den Verhinderungsgrund zu überprüfen sind. Zudem muss in gewissen Fällen rasch entschieden werden können. Gemäss Vorprüfungsbericht des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 20. Dezember 2022 können die Gründe, die im kantonalen Recht für die Vertretung aufgeführt werden, nicht erweitert werden. Es muss also bei Mutterschaft (statt Elternschaft), Krankheit und Unfall bleiben.

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
<sup>2</sup> Der Antrag hat unter Einreichung der entsprechenden Belege und nach Möglichkeit vorgängig zur Verhinderung zu erfolgen.	Das Erfordernis von Belegen ergibt sich aus der durch § 65 Abs. 5 GG vorgeschriebenen sinngemässen Anwendung von § 7a Abs. 2 GVG. Bei den Belegen dürfte es sich in aller Regel um ärztliche Zeugnisse handeln müssen.
<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident heisst den Antrag gut, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind.	Diese Bestimmung orientiert sich an § 7a Abs. 2 und 3 GVG.
<sup>4</sup> Heisst die Präsidentin oder der Präsident den Antrag gut, bestimmt das Wahlbüro die Vertretung gemäss den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss § 33 der Verordnung über die Wahl des Einwohnerrates vom 5. Dezember 1988.	Gemäss § 7a Abs. 2 und 3 GVG bestimmt das Präsidium nach Prüfung der Belege die Vertretung, wobei die Grundsätze über das Nachrücken gemäss § 18 des Gesetzes über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz; SAR 152.100) zu beachten sind. In sinngemässer Anwendung dieser Vorschrift ist vorliegend § 33 der Verordnung über die Wahl des Einwohnerrates (SAR 131.731) heranzuziehen, wonach das Wahlbüro beim Nachrücken die Wahl der nachgerückten Person erklärt. Dies muss auch für die Bestimmung der Vertretung gelten, zumal primär das Wahlbüro Zugang zu den konkreten Wahlergebnissen hat. Dementsprechend soll die sinngemäss anzuwendende kantonale Vorschrift dahingehend konkretisiert werden, dass die Präsidentin oder der Präsident das Wahlbüro mit der Bestimmung der Vertretung beauftragen soll.
<sup>5</sup> Der Vertretung kommen dieselben Rechte und Pflichten wie dem vertretenen Mitglied zu.	Diese Bestimmung entspricht § 7a Abs. 4 GVG, der gemäss § 65 Abs. 5 GG sinngemäss anzuwendenden ist. So muss sich die Vertretung insbesondere in gleicher Weise in Pflicht nehmen lassen wie alle anderen Mitglieder (vgl. dazu § 3 Abs. 3) und ist zur Teilnahme an den Sitzungen gemäss § 17 verpflichtet. Im Gegenzug hat die Vertretung insbesondere einen Anspruch auf Sitzungsgeld gemäss § 17 Abs. 2 und geniesst den privilegierten Erhalt von Akten gemäss § 21.

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
<sup>6</sup> Während der Vertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Mitglieds. Es erhält Zugang zu den allgemeinen Informationen für Mitglieder des Einwohner- rats.	Diese Bestimmung entspricht § 7a Abs. 5 GVG, der gemäss § 65 Abs. 5 GG sinngemäss anzuwendenden ist. In Korrelation zur Übernahme der Rechte und Pflichten durch die Vertretung, ruhen dieselben für das vertretene Mitglied. Es soll jedoch zumindest über jene Aspekte informiert werden, welche insbesondere im Hinblick auf eine möglichst reibungslose Rücknahme des Amtes nach der Dauer der Vertretung benötigt werden (so etwa Dokumente betreffend Geschäftsplanung, Sitzungsdaten und dergleichen).
§ 19 Festsetzung von Sitzungsgeld und Entschädigungen	(bisher § 32 Abs. 1) Die bisherige Bestimmung betreffend Sitzungsgeld findet sich unter den Schlussbestimmungen. Inhaltlich gehört sie aber nicht zu den Schlussbestimmungen, weshalb sie in der neu vorgesehenen Struktur in den Bestimmungen zur Organisation eingegliedert werden soll.
<sup>1</sup> Der Einwohnerrat bestimmt die Höhe des Sitzungsgeldes für die Mitglieder des Einwohnerrats, des Ratsbüros, der Kommissionen sowie der Präsidialkonferenz.	(bisher § 32 Abs. 1) Gemäss dem bisherigen § 32 Abs. 1 GR-ER legt der Einwohnerrat nicht nur die Höhe der Sitzungsgelder für die Einwohnerratsmitglieder, sondern auch die Höhe des Sitzungsgeldes für Kommissionsmitglieder sowie der Entschädigungen für weitere Ämter fest. Inhaltlich soll sich daran nichts ändern. Neu sollen aber der Übersichtlichkeit halber die Sitzungsgelder getrennt von den Entschädigungen geregelt werden (vgl. sogleich Abs. 2).
	Die Kompetenz des Einwohnerrats, die Höhe des Sitzungsgeldes für die Einwohnerratssitzungen festzulegen, ist diesem bisher in § 20 Abs. 1 GO zugeschrieben. Mit der Schaffung eines neuen Absatzes mit einer etwas offenerer Formulierung soll künftig auch die Kompetenz zur Festlegung weiterer Sitzungsgelder auf GO-Stufe statuiert werden (vgl. § 20 Abs. 1 <sup>bis</sup> E-GO).
<sup>2</sup> Er legt die Höhe der Entschädigungen für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Einwohnerrats sowie der Kommissionen fest.	(bisher § 32 Abs. 1) Inhaltlich soll sich an dieser Bestimmung nichts ändern, das heisst es sollen weiterhin dieselben Ämter besonders entschädigt werden, wie dies bisher der Fall war. Die Festlegung der Entschädigungshöhe soll aber neu in einem separaten Absatz geregelt werden.

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
	Entgegen der bisherigen Lage soll die Kompetenz zur Festlegung der Entschädigungen dem Einwohnerrat im Übrigen neu auf GO-Stufe zugeschrieben werden (vgl. § 20 Abs. 1bis E-GO).
<sup>3</sup> Die Festlegung erfolgt in der konstituierenden Sitzung für die Dauer einer Legislatur.	Bisher ist nicht geregelt, für welche Dauer der Einwohnerrat die Höhe der Sitzungsgelder und der Entschädigungen jeweils festlegt. Gemäss Praxis erfolgt die Festlegung jeweils für die Dauer einer Legislatur. Die Praxis soll nun im Reglement verankert werden.
3. Sitzungen	
§ 20 Einladung	Die bisherige Bestimmung in § 6 Abs. 1 GR-ER verweist unter dem Titel "Einberufung" auf §§ 15 und 16 GO, in welchen die Einladung und die Einberufung separat geregelt sind. Diese beiden Bestimmungen sollen im Rahmen der GO-Revision aufgehoben und deren Inhalt im Sinne der Stufengerechtigkeit in das Reglement überführt werden, soweit er sich nicht aus kantonalem Recht ergibt. Dabei soll im Reglement neu nur noch ein Paragraph für die Einberufung und die Einladung bestehen, die Struktur aber durch eine andere Aufteilung der Inhalte auf die einzelnen Absätze übersichtlicher gestaltet werden.
<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Ratsmitglieder spätestens zwanzig Tage vor der Sitzung ein.	<ul> <li>(bisher § 6 Abs. 1)</li> <li>Gemäss § 69 Abs. 1 GG lädt die Präsidentin oder der Präsident die Ratsmitglieder in den folgenden Fällen zur Sitzung ein: <ul> <li>zur Behandlung des Budgets, der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht und der Kreditabrechnungen</li> <li>wenn die Präsidentin oder der Präsident es für notwendig erachtet</li> <li>auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder eines Zehntels der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe</li> <li>auf Begehren des Stadtrats</li> </ul> </li> <li>Nachdem sich die Gründe für die Einberufung aus dem kantonalen Recht ergeben, kann der gleichlautende § 15 Abs. 1 GO ersatzlos aufgehoben werden.</li> </ul>

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
	§ 16 GO regelt die Modalitäten der Einladung. Diese sind allerdings nicht auf GO-, sondern auf Reglementsstufe zu regeln. § 16 Abs. 1 GO sieht eine prinzipielle Vorlaufzeit von zwanzig Tagen vor, welche vorliegend übernommen werden soll.
<sup>2</sup> Die Einladung erfolgt unter Beilage der Traktandenliste sowie der Botschaften des Stadtrats mit Bericht und Antrag.	(bisher § 6 Abs. 1) Dass die Einladung unter Beilage der Traktandenliste sowie der Berichte und Anträge des Stadtrates zu erfolgen hat, ergibt sich bisher aus § 16 Abs. 1 GO. Aufgrund der neuen Strukturierung der Bestimmung betreffend Einberufung und Einladung erscheint es schlüssig, die Beilagen der Einladung in einem separaten Absatz aufzuführen.
<sup>3</sup> Wird dem Einwohnerrat ein umfangreiches und bedeutendes Geschäft zur Beschlussfassung vorgelegt, sind die Unterlagen spätestens fünfunddreissig Tage vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen.	(bisher § 6 Abs. 1) Für umfangreiche Geschäfte sieht § 16 Abs. 1 <sup>bis</sup> bereits jetzt eine längere Frist von fünfunddreissig statt der gewöhnlichen zwanzig Tage für die Zustellung der benötigten Unterlagen vor. Dies soll mit den bereits geltenden Ausnahmen übernommen werden, um insbesondere unter Berücksichtigung dessen, dass der Einwohnerrat ein Milizparlament darstellt, eine hinreichende Vorbereitung auf die Sitzung zu gewährleisten.
<sup>4</sup> Das Ratssekretariat stellt den Ratsmitgliedern die Unterlagen unter vorgängiger Orientierung der zuständigen Abteilungsleitung elektronisch oder in anderer geeigneter Form zur Verfügung. Davon ausgenommen sind der Politikplan, das Budget und der Jahresbericht.	(bisher § 6 Abs. 1) Entsprechend der technischen Möglichkeiten und der Praktikabilität soll die elektronische Zustellung der Normalfall bleiben. Davon ausgenommen bleiben sollen die Unterlagen des Politikplans, des Budgets sowie des Jahresberichts. Bei diesen handelt es sich um umfangreiche Akten, deren Lektüre erfahrungsgemäss einfacher fällt, wenn sie physisch zur Hand liegen.
<sup>5</sup> Unterlagen, die den Ratsmitgliedern nicht zugestellt werden können, sind in geeigneter Weise aufzulegen.	(bisher § 6 Abs. 1)

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
	Die bisherige Bestimmung von § 16 Abs. 2 GO soll dahingehend präzisiert werden, dass die Adressatinnen und Adressaten ("den Ratsmitgliedern") genannt werden sollen. Dass nicht zustellbare Unterlagen aufgelegt werden müssen, ist eine Selbstverständlichkeit, die aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit im Reglement zu übernehmen ist. Die Formulierung "in geeigneter Weise" lässt immerhin Raum für eine Anpassung an etwaige technologische Fortschritte und individuelle Lösungen in Abhängigkeit zu den konkret aufzulegenden Unterlagen.
§ 21 Akteneinsicht und Aktenzustellung	
<sup>1</sup> Die Ratsmitglieder sind berechtigt, in alle nicht vertraulichen Akten der Stadtverwaltung, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.	(bisher § 7 Abs. 2) Aufgrund des geltenden Öffentlichkeitsprinzips besteht ohnehin ein grundsätzliches Einsichtsrecht hinsichtlich aller nicht vertraulichen Akten der Stadtverwaltung. Dieses richtet sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG; SAR 150.700). Da den Mitgliedern des Einwohnerrats ein möglichst unkompliziertes Verfahren für die Einsicht möglich sein soll, ist ihr Einsichtsrecht auf Reglementsstufe explizit und unabhängig vom allgemeingültigen Öffentlichkeitsprinzip festzuhalten.
<sup>2</sup> Stellt das Ratssekretariat aufgrund eines Einsichtsgesuchs fest, dass die eingesehenen Akten für alle Ratsmitglieder von Interesse sind, stellt es diese den anderen Ratsmitgliedern zur Verfügung.	Erfahrungsgemäss gibt es Geschäfte für deren Behandlung mehrere Ratsmit- glieder dieselben Informationen anfordern respektive in dieselben Akten Ein- sicht nehmen wollen. Wenn sich für das Ratssekretariat abzeichnet, dass ein breites Interesse an der Einsicht in bestimmte Unterlagen besteht, ist es sinn- voll, die anderen Ratsmitglieder proaktiv mit den Unterlagen zu bedienen, statt viele Einzelgesuche zu bearbeiten.
<sup>3</sup> Vertreterinnen und Vertreter der Medien erhalten die Unterlagen der Verhandlungen in elektronischer oder in anderer geeigneter Form.	(bisher § 7 Abs. 4)

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
	Gemäss dem bisherigen § 24 Abs. 2 GR-ER erhalten die Medien schriftliche Vorstösse im Wortlaut. Diese Bestimmung soll beibehalten werden (§ 41 Abs. 2). Ein weitergehendes Einsichtsrecht steht den Medien aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips zu, wobei sich das Verfahren in diesen Fällen nach dem IDAG richtet. Die bisherige Regelung sah nur die elektronische Zustellung vor. Diese Regelung erweist sich als zu eng gefasst, zumal eine elektronische Zustellung in Ausnahmefällen nicht möglich ist. Demnach soll die Bestimmung dahingehend geändert werden, als auch eine andere geeignete Form gewählt werden kann. Die Formulierung mach deutlich, dass im Grundsatz alle Unterlagen elektronisch, falls dies aber aufgrund des Umfangs oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, in anderer geeigneter Form zugänglich gemacht werden.
<sup>4</sup> Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können die Unterlagen der Verhandlungen beim Ratssekretariat beziehen.	(bisher § 7 Abs. 5) Auch den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern steht aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips ein Einsichtsrecht gemäss dem Verfahren nach IDAG zu. Im Grundsatz sind die Unterlagen auch ihnen in elektronischer Form zuzustellen, soweit dies möglich ist.
§ 22 Präsenz	
<sup>1</sup> Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, hat es sich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten vor der Sitzung, spätestens aber innert drei Tagen nach der Sitzung schriftlich zu entschuldigen. Erfolgt die Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig, gilt das Mitglied als unentschuldigt abwesend.	(bisher § 8 Abs. 2) Die Regelung zur Absenz und Entschuldigung soll übernommen werden. Allerdings soll neu explizit festgehalten werden, dass eine unentschuldigte Abwesenheit im Protokoll als solche vermerkt wird. Eine eigentliche Sanktionierung – abgesehen von einem drohenden Reputationsschaden bei vermehrter unentschuldigter Abwesenheit – ist weiterhin nicht vorgesehen, der Anspruch auf Sitzungsgeld besteht aber nur bei tatsächlicher Teilnahme (vgl. § 17 Abs. 2).
§ 23 Verhandlungsgegenstände	

Entwurf vom <mark>15. Mai 2023</mark>	Erläuterungen
<sup>1</sup> Der Einwohnerrat behandelt alle ihm durch die kantonale Gesetzgebung und die Gemeindeordnung vorbehaltenen Geschäfte sowie die eingereichten Motionen, Postulate und Anfragen.	(bisher § 10 Abs. 1) Diese Bestimmung soll unverändert übernommen werden.
<sup>2</sup> Die Behandlung der Geschäfte erfolgt in der Reihenfolge der Traktandenliste, sofern der Einwohnerrat nicht anders beschliesst.	(bisher § 10 Abs. 2) In der bisherigen Regelung ist sogleich die Zuständigkeit des Ratsbüros enthalten, die Traktandenliste festzulegen. Mit der neuen Strukturierung soll diese Aufgabe hier gestrichen und im Aufgabenkatalog in § 9 Abs. 3 Bst. b aufgenommen werden. Ansonsten sollen die Geschäfte grundsätzlich weiterhin in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste behandelt werden. Dem Einwohnerrat soll aber die Entscheidungsfreiheit belassen werden, ausnahmsweise eine andere Reihenfolge zu beschliessen, sollte er eine solche als sinnvoller erachten.
<sup>3</sup> Botschaften des Stadtrats werden im Einwohnerrat behandelt, nachdem sie vorgängig von der zuständigen Kommission beraten wurden.	(bisher § 10 Abs. 3) Diese Bestimmung ist bisher so formuliert, dass nur die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission als vorberatende Kommission in Frage kommt. Im Hinblick auf die Möglichkeit, dass auch weitere vorberatende Fachkommissionen eingesetzt werden können, ist neu eine offenere Formulierung vorgesehen.
<sup>4</sup> Gleiches gilt für Motionen und Postulate, welche einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen wurden.	Diese Bestimmung soll in Entsprechung zur Praxis, dass regelmässig auch Motionen und Postulate der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung vorgelegt werden, neu eingeführt werden. Die Zuweisung an eine allfällige vorberatende Kommission erfolgt durch das Ratsbüro (§ 9 Abs. 3 Bst. d)
§ 24 Dringlichkeit	(bisher § 16) An der bisherigen Bestimmung soll sich inhaltlich nichts ändern. Lediglich die Strukturierung der beiden Absätze soll dahingehend angepasst werden, als der Antrag und die Begründung desselben in Abs. 1 und die Folge der Dringlichkeitserklärung (Behandlung in der gleichen Sitzung) in Abs. 2 geregelt werden sollen.

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
<sup>1</sup> Auf begründeten Antrag hin kann der Einwohnerrat ein Geschäft als dringlich er- klären.	Der begründete Antrag kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
<sup>2</sup> Ein als dringlich erklärtes Geschäft ist noch in der gleichen Sitzung zu behandeln.	
4. Beratung	
4.1 Allgemeines	
§ 25 Grundsätze	
<sup>1</sup> Die Beratung eines Geschäftes wird durch das Referat der Berichterstatterin oder des Berichterstatters der zuständigen Kommission oder mit der Begründung einer Unterzeichnerin oder eines Unterzeichners eines schriftlichen Vorstosses eingeleitet. Die Kommissionen können auf die Berichterstattung verzichten.	(bisher § 11 Abs. 1 und § 25 Abs. 2) Neu soll die Einleitung durch das Referat der Berichterstatterin oder des Berichterstatters der zuständigen Kommission als Regelfall in einem separaten Absatz hervorgehoben werden. Die Einleitung der Beratung einer Motion oder eines Postulats ist bisher in den Bestimmungen zu den parlamentarischen Vorstössen geregelt. Es erscheint sinnvoll, diese Bestimmung hier zu integrieren. Die dortige Erwähnung, dass der Stadtrat vor der Abstimmung nochmals Stellung zum Begehren nehmen kann, muss vorliegend nicht übernommen werden, da diese Möglichkeit zur Stellungnahme sich aus der neu vorgesehenen Bestimmung zum allgemeinen Ablauf der Beratungen ergibt (§ 27 Abs. 1 Bst. c).
	Zudem soll der Form halber die Möglichkeit des Verzichts auf die Berichterstattung statuiert werden, um zu verdeutlichen, dass keine entsprechende Pflicht der Kommissionen besteht.
<sup>2</sup> Erfolgt keine Vorberatung in einer Kommission, wird das Geschäft durch den Stadtrat vertreten.	(bisher § 27 Abs. 2) Die bisherige analoge Bestimmung ist unter "Zuweisung der Geschäfte" enthalten, soll aus systematischen Gründen aber neu bei den Grundsätzen zur Beratung aufgeführt sein. Soweit der Stadtrat ein Geschäft vor dem Einwohnerrat vertritt, wird die Beratung des Geschäfts als Ausnahme zum Regelfall gemäss § 25 Abs. 1 durch das Referat eines Stadtratsmitglieds eingeleitet.

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
<sup>3</sup> Die Referentin oder der Referent hat sich kurz zu halten und das Referat auf die wesentlichen Punkte zu beschränken. Differenzen zum stadträtlichen Antrag sind auszuweisen.	Analog der bisherigen Bestimmung in § 12 Abs. 1 GR-ER betreffend die Rednerinnen und Redner im Allgemeinen, sollen neu auch die Referentinnen und Referenten dazu angehalten sein, sich kurz zu halten und nur die wesentlichen Punkte zu erläutern.
	Es geht beim Eingangsreferat darum, dem Rat einen Überblick über das Geschäft zu verschaffen über die wichtigsten Eckwerte, die Pro- und Contra-Argumenten und den Antrag des Stadtrats und nicht darum, eine persönliche oder partei- respektive fraktionsinterne Meinung kundzutun oder die Diskussion vornewegzunehmen.
	Im Übrigen sollen die Referentinnen und Referentin mit dieser neuen Bestimmung explizit dazu aufgefordert werden, allfällige Differenzen zum Antrag des Stadtrates auszuweisen. Der Einwohnerrat soll für eine umfassende Meinungsbildung darüber informiert werden, unter welchem Antrag die Vorlage in der Kommission vorberaten wurde und inwiefern deren Antrag von jenem des Stadtrates abweicht.
<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort zur Diskussion den Ratsmitgliedern in der Reihenfolge der Anmeldungen. Für Berichtigungen kann jederzeit das Wort verlangt werden.	(bisher § 11 Abs. 3 und 5) Die bisherigen beiden Absätze zur Erteilung des Wortes sollen neu in einem Absatz zusammengeführt werden.
<sup>5</sup> Ratsmitglieder, die über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorrang vor solchen, die sich bereits geäussert haben.	(bisher § 11 Abs. 4) Die bisherige Bestimmung soll unverändert übernommen werden.
<sup>6</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erklärt die Beratung für abgeschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.	(bisher § 11 Abs. 6) Inhaltlich soll die bisherige Bestimmung nicht verändert werden.
§ 26 Form und Umfang der Voten	

Entwurf vom <mark>15. Mai 2023</mark>	Erläuterungen
<sup>1</sup> Die Rednerinnen und Redner haben sich kurz zu fassen und zur Sache zu sprechen. Nach erfolgloser Mahnung kann ihnen die Präsidentin oder der Präsident das Wort entziehen.	(bisher § 12 Abs. 1) Gemäss bisheriger Regelung müssen die Rednerinnen und Redner von den Rednerpulten aus sprechen. Diese Vorschrift soll aufgehoben werden, zumal sie je nach Art der Durchführung unzutreffend und zu einschränkend ist. Überdies betrifft dies die Frage der Sitzungsorganisation, insbesondere der Festlegung des Durchführungsortes, welche dem Ratsbüro obliegt (§ 9 Abs. 3 Bst. a). Ansonsten soll die bisherige Regelung übernommen werden.
<sup>2</sup> Die Redezeit beträgt für jedes Ratsmitglied höchstens zehn Minuten, beim zweiten Votum in der gleichen Angelegenheit fünf Minuten.	(§ 12 Abs. 2) Inhaltlich soll die bisherige Bestimmung nicht verändert werden.
§ 27 Ablauf	Der Ablauf der Behandlung eines einzelnen Geschäfts soll neu einheitlich und präzise in einem separaten Paragraphen geregelt werden.
<sup>1</sup> Anträge auf Nichteintreten sind sofort zu stellen, zu behandeln und zur Abstimmung zu bringen. Im Übrigen sind die Geschäfte in der Regel wie folgt zu beraten:	(bisher § 11 Abs. 2) Erfahrungsgemäss ist die Eintretensfrage in der Regel unbestritten. Deshalb soll die Behandlung dieser Frage nicht in der Reihenfolge der regulären Beratung aufgeführt werden. Ansonsten müsste die Frage aus formellen Gründen für jedes Geschäft anfangs diskutiert werden, womit ein Problem geschaffen würde, wo keines besteht. Es soll aber gleichzeitig klargestellt sein, dass – sollte die Frage des Eintretens ausnahmsweise strittig sein – diese als erste beraten werden muss.
a) Rückweisungsanträge mit konkretem Auftrag	
b) Inhaltliche Beratung	
c) Stellungnahme des Stadtrats	
d) Abstimmung	
<sup>2</sup> Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden und sind unverzüglich zu behandeln. Dem Ratsmitglied, das einen Ordnungsantrag stellen will, ist das Wort sofort zu erteilen.	(bisher § 14 Abs. 2 und 3)

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
	Das Zusammenführen der bisherigen zwei Absätze in einen erscheint aufgrund deren Inhalt sachgerecht. Zudem soll die Bestimmung sprachlich vereinfacht werden, indem auf den Hinweis, dass die antragende Person das Wort ausserhalb der Rednerliste erhält, verzichtet wird. Dies ergibt sich aus dem "sofort".
<sup>3</sup> Wird ein Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion angenommen, kommen nur noch Ratsmitglieder zum Wort, die es verlangt haben, bevor der Ordnungsantrag angemeldet wurde. Den Berichterstatterinnen und Berichterstatter von Kommissionen, den Vertreterinnen und Vertretern des Stadtrats sowie den Motionärinnen und Motionären und den Postulantinnen und Postulanten ist ein Schlusswort gestattet.	(bisher § 14 Abs. 4) Die bisherige Bestimmung soll inhaltlich unverändert übernommen werden.
§ 28 Protokoll	Die bisherige Bestimmung zum Protokoll soll inhaltlich nur wenige Anpassungen erfahren. Strukturell ist die bisherige Regelung aber schwer nachvollziehbar, da verschiedene Aspekte in nur einem Absatz geregelt sind. Neu soll je Absatz nur ein Aspekt abgedeckt werden.
<sup>1</sup> Im Protokoll der Einwohnerratssitzungen sind die Anträge und die Beschlüsse wörtlich, die Begründung sinngemäss zu protokollieren.	(bisher § 17 Abs. 1) Diese Vorschrift soll inhaltlich unverändert übernommen werden. Sie ist aber in einem separaten Absatz, insbesondere getrennt von der Zuständigkeit zur Protokollführung, zu regeln. Praxisgemäss wird auch die Detailberatung im Wortlaut der Voten niedergeschrieben.
	Die analoge Bestimmung in § 25 Abs. 1 GO soll zur Aufhebung der Doppelspurigkeit und entsprechend der Stufengerechtigkeit aufgehoben werden.
<sup>2</sup> Die Aufnahme der Verhandlung ist zulässig.	(bisher § 17 Abs. 1) Entgegen der bisherigen Bestimmung soll auf die explizite Erwähnung des Tonträgers als Medium verzichtet werden. Dies im Gedanken an allfällige zukünftige Technologien und insbesondere eine allfällige Online-Durchführung, wodurch etwa auch eine Video-Aufnahme denkbar ist.
<sup>3</sup> Bei Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst der Einwohner- rat über die Art der Protokollführung.	(bisher § 17 Abs. 1)

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
	Inhaltlich soll diese Bestimmung übernommen werden, allerdings in einem separaten Absatz. Dem Einwohnerrat ist im Bereich von geheimen Verhandlungen (vgl. zur Kompetenz § 17 Abs. 1 GO) hinsichtlich Protokollführung weiterhin Spielraum zu gewähren. Die Art der Protokollführung muss an die Umstände der geheimen Verhandlung angepasst werden können. Wird die Öffentlichkeit etwa aufgrund einer Pandemie ausgeschlossen, gibt es keinen Grund, die Protokollierung bspw. auf ein Beschlussprotokoll zu reduzieren. Im Gegenteil muss dann die Information der Öffentlichkeit, welche keine Möglichkeit zur Teilnahme hat, umso detaillierter über die Abläufe im Parlament informiert werden. Wird die Verhandlung aber aus anderen Gründen wie etwa aufgrund von Sicherheitsüberlegungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten, wäre es unter Umständen sinnlos, wenn danach ein Protokoll nach Wortlaut veröffentlicht würde. Denkbar ist aber auch, ein Wortprotokoll zu erstellen, und die Veröffentlichung aufzuschieben. Hierzu ist jedenfalls festzuhalten, dass die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit immer die absolute Ausnahme war und bleiben muss.
<sup>4</sup> Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrats und des Stadtrats in der Regel innert vier Wochen zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innert zwanzig Tagen schriftlich beim Ratsbüro Berichtigungen beantragt werden.	(bisher § 17 Abs. 2) Die Fristen für die Zustellung an die Ratsmitglieder sowie für die Bemängelung sollen angepasst werden.
	Gemäss der bisherigen Vorschrift ist das Protokoll innert drei Wochen den Ratsmitgliedern zuzustellen. Auch wenn es sich lediglich um eine Ordnungsfrist handelt, sollen neu vier Wochen eingeräumt werden, zumal die Einhaltung der drei Wochen ohnehin kaum eingehalten werden kann.
	Für die Beanstandung des Protokolls sind bisher zehn Tage vorgesehen. Diese Frist ist insbesondere unter Berücksichtigung des Milizsystems zu knapp bemessen. Entsprechend sollen die Mitglieder neu zwanzig Tage Zeit haben, um Berichtigungen zu beantragen. Der Grundsatz der "Widerspruchslösung" soll aber beibehalten werden. In § 28 ist zudem die Regelung des Vorgehens im Falle einer Beanstandung vorgesehen.
	Die analoge Bestimmung in § 25 Abs. 1 GO soll zur Aufhebung der Doppelspurigkeit und entsprechend der Stufengerechtigkeit aufgehoben werden.

Entwurf vom 15. Mai 2023	Erläuterungen
<sup>5</sup> Die Beschlüsse und das Protokoll werden von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär unterzeichnet. Auszüge aus dem Protokoll unterzeichnet die Ratssekretärin oder der Ratssekretär.	Die Unterschriftenregelung ist bisher nur in § 25 Abs. 4 GO enthalten. Im Sinne der Stufengerechtigkeit ist sie dort aufzuheben und in das Reglement zu übertragen. Neu soll entsprechend der formellen Schaffung der Funktion der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs (vgl. § 8 Abs. 2) diese Person gemeinsam mit der vorsitzenden Person die Beschlüsse und das Protokoll unterzeichnen. Inhaltlich ändert dies allerdings nichts an der bisherigen Regelung.
	Eine inhaltliche Änderung gegenüber § 25 Abs. 4 GO ist insoweit vorgesehen, als Auszüge aus dem Protokoll nicht mehr durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten unterzeichnet werden sollen, sondern die Ratssekretärin oder den Ratssekretär mit Einzelunterschrift. Dies erscheint sachgerecht, zumal die Ratssekretärin oder der Ratssekretär als Mitglied des Ratsbüros Kenntnis davon hat, ob ein Protokoll, aus welchem ein Auszug verlangt wird bereits genehmigt ist oder nicht. Das Stadtpräsidium ist demgegenüber nicht in diesen Prozess involviert, weshalb ihm die entsprechende Kenntnis fehlt.
<sup>6</sup> Das genehmigte Protokoll ist öffentlich zugänglich zu machen.	Bisher ist die Veröffentlichung des Protokolls in § 25 Abs. 3 GO vorgesehen. Demnach ist das Protokoll bei der Stadtkanzlei zu beziehen. Es hat sich etabliert, dass das Protokoll ohnehin auf der Internetseite der Stadt zugänglich gemacht wird. Damit ist der aktive Bezug durch die Öffentlichkeit bei der Stadtkanzlei hinfällig geworden. Es erscheint sachgerecht, die Aufgabe der Publikation dem Ratssekretariat zuzuschreiben (vgl. § 8 Abs. 3 Bst. g).
	In der entsprechenden GO-Bestimmung soll demnach nur noch der Grundsatz festgehalten sein, dass ein Protokoll zu führen ist und dass dieses öffentlich ist (§ 25 Abs. 3 E-GO).
§ 29 Berichtigung des Protokolls	Bisher fehlt es an einer Vorgabe, wie vorzugehen ist, wenn das Protokoll nicht aufgrund fehlender Berichtigungsanträge als genehmigt gilt.
<sup>1</sup> Bei offensichtlichen Fehlern im Protokoll, nimmt die Ratssekretärin oder der Ratssekretär eine formlose Berichtigung vor.	Dass die Protokollführerin oder der Protokollführer offensichtliche Fehler (bspw. falsche Namen oder offenkundig fehlerhafte Beträge) ohne besonderes Verfahren formlos berichtigt, ist bereits gelebte Praxis. Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär soll aber formell dazu ermächtigt sein.

#### Entwurf vom 15. Mai 2023

- <sup>2</sup> Wird beim Ratsbüro fristgerecht eine Berichtigung des Protokolls beantragt, entscheidet das Ratsbüro über den Antrag. Lehnt es den Antrag ab, gilt das Protokoll mit dem Beschluss als genehmigt. Das Ratsbüro setzt die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Ablehnung in Kenntnis.
- <sup>3</sup> Heisst das Ratsbüro den Berichtigungsantrag gut, stellt es das korrigierte Protokoll unter Hinweis auf die Änderung den Mitgliedern des Einwohnerrats und des Stadtrats erneut zu. Das Protokoll gilt in der korrigierten Version als genehmigt, wenn nicht innert zehn Tagen schriftlich beim Ratsbüro Berichtigungen beantragt werden.

## Erläuterungen

In diesem Absatz soll das Vorgehen festgehalten sein, für den Fall, dass das Ratsbüro einen Berichtigungsantrag ablehnt. Es soll insbesondere klargestellt werden, dass es keine Möglichkeit gibt, einen ablehnenden Beschluss des Ratsbüros wiederum anzufechten.

In diesem Absatz soll das Verfahren bei Gutheissung eines Berichtigungsantrags geregelt werden. In diesem Fall muss der Einwohnerrat über die Änderung informiert werden. Da in diesem Zusammenhang weitere Berichtigungen anfallen könnten, ist den Mitgliedern nochmals eine Frist einzuräumen, um allfällige weitere Berichtigungen zu beantragen. Diese zweite Frist soll aber lediglich zehn Tage betragen, da davon auszugehen ist, dass die Mitglieder nur noch die Änderung und allfällig indirekt davon betroffene Passagen überprüfen müssen.

4.2 Anträge	
§ 30 Anträge zum Inhalt des Geschäfts	
<sup>1</sup> Anträge sind dem Ratssekretariat zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich, in der Regel vor der Sitzung, einzureichen.	(bisher § 13 Abs. 1) Die bisherige Regelung, gemäss welcher Anträge der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen sind, ist formell gesehen korrekt und die Präsidentin oder der Präsident soll weiterhin Adressatin oder Adressat bleiben. Die Abwicklung erfolgt praxisgemäss jedoch über die Stadtkanzlei, welche die Anträge an die Präsidentin oder den Präsidenten weiterleitet. Das Reglement soll diesen tatsächlichen Umständen angepasst werden, unter Einbezug des neu formell geschaffenen Ratssekretariats (vgl. § 8).
<sup>2</sup> Über Änderungsanträge kann nur dann abgestimmt werden, wenn eine dadurch verursachte Kostenveränderung bezifferbar und das Projekt auch mit dieser Ände- rung realisierbar ist.	(bisher § 13 Abs. 2) Die bisherige, praktikable Bestimmung soll unverändert übernommen werden. Die Formulierung stellt klar, dass eine ungefähre Angabe gemacht werden muss, ohne zu hohe Anforderungen an die Genauigkeit der Schätzung zu stellen. Es braucht zumindest eine Zahl, damit über Änderungsanträge abgestimmt werden kann.
§ 31 Ordnungsanträge	
<sup>1</sup> Als Ordnungsanträge gelten Anträge, welche die formelle Abwicklung eines Geschäfts betreffen, ohne dieses inhaltlich zu berühren. In Betracht fallen insbesondere Anträge auf	(bisher § 14 Abs. 1) Neu soll der Ordnungsantrag in seiner formellen Natur definiert sein. Wie bisher verbunden mit einer nicht abschliessenden Liste möglicher Ordnungsanträge.
a) Verschiebung der Beratung eines Geschäfts;	(bisher § 14 Abs. 1 Bst. a)
b) Rückweisung des Geschäfts an die vorberatende Kommission.	(bisher § 14 Abs. 1 Bst. b)

c) Schluss der Diskussion;	Im bisherigen Katalog ist auch die Rückweisung an den Stadtrat als Ordnungsantrag enthalten. Dies ist allerdings nicht korrekt, da ein Ordnungsantrag eine materielle Auswirkung auf das Geschäft ausschliesst. Wird ein Geschäft an den Stadtrat zurückgewiesen, ist dies mit einem Überarbeitungsauftrag verbunden, was nicht nur eine materielle Beratung des Geschäfts voraussetzt, sondern auch materielle Auswirkungen auf dasselbe hat. Demgegenüber verbleibt das Geschäft bei einer Rückweisung an die Kommission quasi im Machtbereich des Einwohnerrats, weshalb ein entsprechender Antrag auch ohne materielle Auswirkungen gestellt werden kann.  (bisher § 14 Abs. 1 Bst. c)
d) Unterbruch der Sitzung;	(bisher § 14 Abs. 1 Bst. d)
e) Abbruch der Sitzung;	(bisher § 14 Abs. 1 Bst. e)
f) Antrag auf geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf.	Der Ordnungsantrag auf geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf soll der Vollständigkeit halber neu aufgenommen werden.
§ 32 Rückkommensantrag	
<sup>1</sup> Auf bereits gefasste Beschlüsse kann bis zum Ende der Sitzung zurückgekommen werden, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.	(bisher § 15 Abs. 1) Die bisherige Bestimmung soll inhaltlich unverändert übernommen werden.

5. Beschlussfassung	
5.1 Abstimmungen	Die Bestimmungen zu den Abstimmungen im Einwohnerrat sollen inhaltlich im Grundsatz übernommen werden. Allerdings erscheint die bisherige Gliederung unübersichtlich, da teilweise mehrere unzusammenhängende Aspekte in einem Absatz zusammengefasst oder zusammenhängende Aspekte auseinandergerissen werden. Zudem werden bisweilen Begriffe uneinheitlich verwendet (bspw. Antrag – Vorlage; Paragraph – Artikel). Insgesamt machen diese Mängel die Bestimmung schwer verständlich, weshalb sie vor allem neu strukturiert und sprachlich angepasst werden soll.
§ 33 Grundsätze	
<sup>1</sup> Am Schluss der Beratung stimmt der Einwohnerrat über die Anträge ab.	(bisher § 19 Abs. 1) Die bisherige Bestimmung soll inhaltlich unverändert übernommen werden.
<sup>2</sup> Besteht ein Antrag aus verschiedenen Teilen, ist über diese jeweils einzeln abzustimmen.	(bisher § 20 Abs. 4) Die bisherige Bestimmung soll in mehrere Absätze unterteilt werden, sodass vorliegend ein separater Absatz vorgibt, dass über verschiedene Teile eines Antrags einzeln abzustimmen ist.
<sup>3</sup> Kann ein Antrag unterteilt werden, ist über die einzelnen Teile abzustimmen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt.	(bisher § 20 Abs. 4) Dieser neue Abs. 3 soll vom Inhalt des neuen Abs. 2 getrennt werden, um die Bestimmung insgesamt übersichtlicher und verständlicher zu gestalten.
<sup>4</sup> Abänderungs- und Zusatzanträge sind vor Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.	(bisher § 20 Abs. 3) Die bisherige Bestimmung soll unverändert übernommen werden. Sie ist entgegen der bisherigen Gliederung den Grundsätzen und nicht den Verfahrensvorschriften für Abstimmungen zuzuordnen.
§ 34 Vorgehen	Das grundsätzliche Vorgehen soll nicht mehr gemeinsam mit detaillierterer Verfahrensvorschriften in einem Paragraphen geregelt sein, um die Verfahrensvorschriften für Abstimmungen insgesamt übersichtlicher und verständlicher zu gestalten.

<sup>1</sup> Vor einer Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine Übersicht über die vorhandenen Anträge sowie die Fragestellungen und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.	(bisher § 20 Abs. 1) Die bisherige Bestimmung soll inhaltlich unverändert übernommen werden.
<sup>2</sup> Wird von einem Ratsmitglied eine andere Fragestellung oder Abstimmungsord- nung vorgeschlagen und ist die Präsidentin oder der Präsident damit nicht einver- standen, entscheidet der Rat.	(bisher § 20 Abs. 2) Die bisherige Bestimmung soll inhaltlich unverändert übernommen werden.
§ 35 Eventualabstimmungen	Die Vorschriften zur Eventualabstimmung sollen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit halber in einem separaten Absatz als Spezialfall geregelt werden. Dies ermöglicht eine verständliche Darstellung des Vorgehens bei Eventualabstimmungen.
<sup>1</sup> Liegen zu einem Geschäft drei oder mehr sich ausschliessende Anträge vor, sind zur Bereinigung Eventualabstimmungen durchzuführen. Der bereinigte Antrag ist sodann zur Schlussabstimmung zu bringen.	(bisher § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 5) Neu sollen die beiden bisherigen Absätze, welche gemeinsam den Grundge- danken der Eventualabstimmung aufzeigen, in einem Absatz zusammenge- führt werden.
<sup>2</sup> Für die Bereinigung werden einander jeweils zwei Anträge in der Eventualabstimmung gegenübergestellt, bis nur noch ein Antrag für die Schlussabstimmung übrig bleibt.	(bisher § 20 Abs. 5) Das Vorgehen (Gegenüberstellung jeweils zweier Anträge) für die Eventualabstimmungen soll neu separat in einem Absatz festgehalten werden.
<sup>3</sup> Jedes Mitglied kann pro Eventualabstimmung jeweils nur für einen der Anträge stimmen.	(bisher § 20 Abs. 6) Die bisherige Bestimmung soll inhaltlich unverändert übernommen werden
§ 36 Vorgehen bei Abstimmungen zu Rechtserlassen	Das Vorgehen bei Abstimmungen über Rechtserlasse soll aufgrund der in diesem Zusammenhang zu beachtenden Besonderheiten in einem separaten Paragraphen geregelt werden, und nicht mehr bei den allgemeinen Verfahrensvorschriften für Abstimmungen und erst noch auf zwei Paragraphen verteilt. Dies ermöglicht zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit denn auch die Aufteilung in mehrere Absätze. Zudem soll im Sinne der Einheitlichkeit konsequent der Begriff "Paragraph" verwendet werden und nicht wie bisher teilweise von "Artikeln" die Rede sein. Auch dies dient der besseren Verständlichkeit.

<sup>1</sup> Betrifft die Vorlage einen Rechtserlass, erfolgt die Beratung für jeden Paragraphen (bisher § 20 Abs. 7) einzeln. Soweit Inhalt und Umfang der einzelnen Paragraphen es erlauben, können Insbesondere umfangreiche, komplexe Rechtserlasse können nicht als Gemehrere Paragraphen zusammengefasst beraten werden. samtes vorgelegt werden. Zunächst ist sicherzustellen, dass jeder Paragraph einzeln so ausgestaltet ist, dass der Erlass als Ganzes eine Chance zur Annahme im Rat hat. Je nach Umfang und Komplexität der einzelnen Paragraphen kann es sinnvoll sein, diese jeweils bspw. kapitelweise zur Beratung zu bringen. Dies ermöglicht eine rasche Aussonderung von Paragraphen, welche in sich unbestritten sind. Dieses Vorgehen wird bisher lediglich impliziert, ist für die Abstimmung über Rechtserlasse aber von entscheidender Bedeutung und soll entsprechend ausdrücklich festgehalten sein. <sup>2</sup> Bei der paragraphenweisen Beratung gilt jeder Paragraph als angenommen, wenn (bisher § 20 Abs. 7) kein Antrag dazu gestellt wird.

Die bisherige Bestimmung soll inhaltlich unverändert übernommen werden. Dieses Vorgehen gewährleistet die notwendige Effizienz und die unverfälschte, dem tatsächlichen Willen entsprechende Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder.

<sup>3</sup> Nach Abschluss der Detailberatung zu den einzelnen Paragraphen ist eine Schlussabstimmung zum bereinigten Erlass durchzuführen.

### (bisher § 19 Abs. 2)

Dieser Aspekt ist bisher bei den Grundsatzbestimmungen zu den Abstimmungen und Wahlen enthalten. Die dortige Regelung ist missverständlich, da zusätzlich von "mehreren Abschnitten" die Rede ist. Neu soll hier entsprechend der Separierung der Vorgehensvorschriften bei Abstimmungen über Rechtserlasse eine klarere Formulierung gewählt werden.

### § 37

Form der Abstimmung

<sup>1</sup> Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, über eine elektronische Abstimmungsanlage oder durch Handheben oder Aufstehen. Das Ratsbüro entscheidet über die Form der Abstimmung unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten.

- <sup>2</sup> Bei Abstimmungen durch Handheben oder Aufstehen kann die Auszählung der Stimmen unterbleiben, wenn die Mehrheit offensichtlich ist und die Auszählung nicht verlangt wird.
- <sup>3</sup> Soweit eine elektronische Abstimmungsanlage zur Verfügung steht, wird die Stimmabgabe protokolliert.
- <sup>4</sup> Erfolgt die Abstimmung durch Handheben oder Aufstehen, wird die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt, wenn ein Viertel der anwesenden Ratsmitglieder es verlangt.
- <sup>5</sup> Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn ein Viertel der anwesenden Ratsmitglieder es verlangt.

bisher § 21 Abs. 1)

Aus der bisherigen Regelung geht der Grundsatz der offenen Abstimmung lediglich implizit hervor. Entsprechend seiner Bedeutung soll er aber ausdrücklich erwähnt sein (zur Ausnahme vom Grundsatz vgl. sogleich Abs. 5). Die neue Bestimmung soll Raum offen lassen für zukünftige Möglichkeiten verschiedener Abstimmungsformen, insbesondere die elektronische Stimmabgabe – sei es vor Ort in einem Raum mit einer entsprechenden Infrastruktur oder bei einer allfälligen Online-Durchführung der Sitzung. Die Form der Abstimmung hängt demnach von den räumlichen Gegebenheiten ab. Über die Form der Stimmabgabe soll das Ratsbüro als für die Organisation der Sitzung zuständiges Organ im Rahmen derselben entscheiden können.

(bisher § 21 Abs. 2)

Die bisherige Bestimmung soll unverändert übernommen werden. Es erscheint sinnvoll, diese pragmatische Handhabung aus Effizienzgründen beizubehalten.

Entsprechend der allgemeinen Tendenz zur Forderung nach mehr Transparenz in der Politik wie sie insbesondere auch auf Bundes- und Kantonsebene zu beobachten ist, soll auch auf Gemeindeebene die Möglichkeit zur Auswertung des individuellen Abstimmungsverhaltens genutzt werden, wenn sie sich bietet. Mit elektronischen Abstimmungsanlagen besteht diese Möglichkeit und es ist geplant, dies in Zukunft so umzusetzen.

(bisher § 21 Abs. 3)

Anders als bei Abstimmungen mittels elektronischer Anlage, bringt eine Abstimmung unter Namensaufruf einen Mehraufwand, dessen Verhältnismässigkeit fraglich erscheint. Deshalb soll die individuelle Stimmabgabe bei diesen Abstimmungen nicht von Gesetzes wegen dokumentiert werden. Die Option, dies im Einzelfall zu verlangen, soll den Ratsmitgliedern aber belassen werden.

(bisher § 21 Abs. 3)

Die bisherige Bestimmung soll inhaltlich unverändert übernommen werden.

	Die analoge Bestimmung von § 21 Abs. 2 GO soll zur Auflösung der Doppelspurigkeit und entsprechend der Stufengerechtigkeit aufgehoben werden.
§ 38 Ermittlung des Mehrs	(bisher § 22) Die Bestimmung zum Ermittlung des Mehrs soll inhaltlich unverändert übernommen werden.
	Die analoge Bestimmung von § 22 Abs. 1 GO soll zur Auflösung der Doppelspurigkeit und entsprechend der Stufengerechtigkeit aufgehoben werden.
<sup>1</sup> Der Einwohnerrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen, sofern dieses Geschäftsreglement nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit verlangt.	
<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Sie oder er ist berechtigt, diesen zu begründen.	
<sup>3</sup> Bei geheimen Abstimmungen gilt der Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.	
5.2 Wahlen	Analog zur Gliederung betreffend Abstimmungen, sollen auch die Bestimmungen betreffend Wahlen so aufgeteilt werden, dass die Form der Stimmabgabe getrennt von der Ermittlung des Mehrs geregelt wird.
§ 39 Form der Wahlen	
<sup>1</sup> Wahlen werden geheim durchgeführt.	(bisher § 23 Abs. 1) Die bisherige Bestimmung soll unverändert übernommen werden. Die Wahlen erfolgen mittels anonymer Stimmzettel.
	Die analoge Bestimmung von § 21 Abs. 2 GO soll zur Auflösung der Doppelspurigkeit und entsprechend der Stufengerechtigkeit aufgehoben werden.

§ 40 Ermittlung des Mehrs	
<sup>1</sup> Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.	(bisher § 23 Abs. 2) Die bisherige Bestimmung soll unverändert übernommen werden.
<sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit zieht die oder der Vorsitzende das Los.	(bisher § 23 Abs. 3) Die bisherige Bestimmung soll unverändert übernommen werden.
6. Parlamentarische Vorstösse	
§ 41 Allgemeines	
<sup>1</sup> Schriftliche Vorstösse sind beim Ratssekretariat zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten einzureichen.	(bisher § 24 Abs. 1) Diese Bestimmung soll sprachlich vereinfacht und inhaltlich unter Berücksichtigung der Stufengerechtigkeit mit den entsprechenden GO-Bestimmungen abgeglichen werden. Die Form der Eingabe (schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten) soll künftig ausschliesslich und dafür vollständig im Reglement enthalten sein, statt in §§ 27-29 jeweils Abs. 1 GO vollständig und in § 24 Abs. 1 GR-ER lediglich mit Erwähnung der Schriftform. Zudem soll die bisherige faktische Abwicklung über die Stadtkanzlei neu unter ausdrücklichem Einbezug des Ratssekretariats formell festgehalten werden.
$^2$ Das Ratsbüro gibt die schriftlichen Vorstösse allen Ratsmitgliedern, dem Stadtrat und den Medien im Wortlaut bekannt.	(bisher § 24 Abs. 2) Die bisherige Bestimmung soll inhaltlich sinngemäss übernommen werden.
§ 42 Motion und Postulat	
<sup>1</sup> Der Stadtrat nimmt zu Motions- und Postulatsbegehren spätestens sechs Monate nach Eingang in einer Botschaft mit Bericht und Antrag Stellung.	(bisher § 25 Abs. 1) Diese Bestimmung soll um eine Ordnungsfrist von sechs Monaten für die Überweisung ergänzt werden.
	Die analogen Bestimmungen von §§ 27 und 28 jeweils Abs. 1bis GO sollen aufgehoben werden.

<sup>2</sup> Das Ratsbüro kann auf Antrag des Stadtrats eine Verlängerung gewähren. Es wird eine neue Regelung vorgesehen, in dem das Ratsbüro eine Verlängerung gewähren kann. Das Ratssekretariat entscheidet, welche Frist angemessen und im Einzelfall gerechtfertigt ist. <sup>3</sup> Bei für dringlich erklärten Motionen und Postulaten erfolgt die Stellungnahme Diese Bestimmung soll der Vollständigkeit halber neu aufgenommen werden. Die Dringlichkeitserklärung für eine Motion oder ein Postulat richtet sich nach mündlich. der allgemeinen Bestimmung zur Dringlichkeit gemäss § 24. <sup>4</sup> Der Einwohnerrat kann auf Antrag des Stadtrates oder eines Mitglieds des Ein-Diese Bestimmung soll neu geschaffen werden. Nach § 41 Abs. 2 GVG kann wohnerrats mit Zustimmung der Motionärin oder des Motionärs eine Motion als Posder Wortlaut einer Motion oder eines Postulats im Verlaufe der Beratung mit tulat überweisen, anderenfalls wird darauf nicht eingetreten. Einverständnis des Motionärs bzw. des Postulanten abgeändert werden. Zulässig ist mit Einverständnis des Motionärs auch die Umwandlung einer Motion in ein Postulat. Auch im Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates wird in § 82 Abs. 1 vorgesehen, dass der Rat auf Antrag des Regierungsrates oder eines Mitgliedes des Grossen Rates mit Zustimmung des Motionärs eine Motion als Postulat überweisen kann. Auf kommunaler Ebene beschliesst der Einwohnerrat immer ein Nichteintretensentscheid, wenn die Motion nichts motionsfähig ist. Daher müsste für die gleiche Angelegenheit ein Postulat eingereicht und in dieser Form überwiesen werden. Dies macht nicht immer Sinn. Vielmehr soll eine Regelung eingefügt werden, welche die Umwandlung einer Motion in ein Postulat mit Einverständnis des Motionärs regelt. <sup>5</sup> Der Stadtrat informiert mit dem Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der

überwiesenen Motionen und Postulate.

Diese Bestimmung soll neu geschaffen werden. Im Gegenzug hierzu soll die Umsetzungsfrist von sechs Monaten für überwiesene Motionen in § 27 Abs. 2 GO aufgehoben werden. Auch wenn es sich bei dieser Frist lediglich um eine Ordnungsfrist handelt, ist es sinnlos, sie überhaupt und vor allem auf Stufe der GO festzuhalten. Im Zeitpunkt der Überweisung ist oft noch nicht abschätzbar, welchen (zeitlichen) Aufwand die Umsetzung konkret mit sich bringen wird. Zudem haben weniger dringliche Geschäfte hinter dringlicheren zurückzutreten, weshalb es je nach Art des Geschäfts zu zusätzlichen, unvorhergesehenen Verzögerungen kommen kann. Insgesamt ist eine sechsmonatige Frist für die Umsetzung vieler Geschäfte ohnehin unrealistisch. Der Stadtrat soll aber immerhin auf Reglementsstufe dazu verpflichtet werden, Ende Jahr jeweils einen Überblick über die Fortschritte bei der Umsetzung der einzelnen Motionen und Postulate zu berichten. Dies entspricht im Übrigen der bewährten Praxis.

	oung von erfüllten Motionen und Postulaten beantragt der Stadtrat mit ft oder im Jahresbericht.	Das Vorgehen zur Abschreibung von vollständig umgesetzten Motionen und Postulaten ist bisher nicht geregelt. Es soll entsprechend der bestehenden Praxis neu in dieser Bestimmung festgelegt werden. Die Abschreibung wird dann mit der Vorlage eines Geschäfts beantragt, wenn für die Umsetzung der Motion ohnehin noch ein Beschluss des Einwohnerrats notwendig ist (bspw. ein Kreditbeschluss oder die Genehmigung eines Reglements). Wenn jedoch die Kompetenz zur Umsetzung beim Stadtrat liegt, wie dies oft bei Postulaten der Fall ist, muss die Abschreibung im Jahresbericht beantragt werden können.
<b>§ 43</b> Anfrage		
	nen während Einwohnerratssitzungen mündlich gestellt werden. Sie nem Mitglied des Stadtrats in der Regel in derselben Sitzung münd- et.	(bisher § 26 Abs. 1) Mit der neuen Formulierung der allgemeinen Bestimmung zu den parlamentarischen Vorstössen (§ 41), ist die Möglichkeit der schriftlichen Anfrage bereits abgedeckt und es bedarf nur noch einer speziellen Erwähnung der Option, die Anfrage mündlich zu stellen.
		Die Formulierung verdeutlicht, dass die mündliche, sofortige Beantwortung einer mündlich gestellten Anfrage zwar die Regel sein soll, es aber je nach Komplexität der Anfrage auch Raum besteht, die Anfrage ausnahmsweise schriftlich zu beantworten. Dies kann sich aufdrängen, wenn zur befriedigenden Beantwortung etwa weitere verwaltungsinterne Abklärungen oder Berechnungen und dergleichen notwendig erscheinen.
		Mit der Aufnahme im Geschäftsreglement kann und soll die Regelung dieser formellen Frage im Übrigen aus § 29 Abs. 1 GO gestrichen werden, zumal sie sich dort auf zu hoher Stufe befindet.
<sup>2</sup> Schriftliche A zu beantworter	nfragen sind durch den Stadtrat in der Regel auf die nächste Sitzung n	(bisher § 26 Abs. 1) Mit der Trennung der Bestimmung zur Beantwortung schriftlicher Anfragen von jener zur Beantwortung mündlicher Anfragen (Abs. 1), wird der Grundsatz aufgestellt, dass die Anfrage regelmässig in derselben Form zu beantworten ist, wie sie gestellt wurde. Die Formulierung stellt klar, dass die Beantwortung nur in Ausnahmefällen später als in der nächsten Sitzung erfolgen soll.

	Die analoge Bestimmung von § 29 Abs. 2 GO soll zur Auflösung der Doppelspurigkeit und entsprechend der Stufengerechtigkeit aufgehoben werden.
<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gelegenheit, zur Antwort eine kurze mündliche Stellungnahme abzugeben.	(bisher § 26 Abs. 2) Die bisherige Bestimmung von der Regelung zur Diskussion (vgl. sogleich Abs. 4) separiert und sprachlich vereinfacht übernommen werden.
<sup>4</sup> Auf Antrag kann der Einwohnerrat die Diskussion über den Gegenstand beschliessen. Die Diskussion wird auf die nächste Sitzung traktandiert.	(bisher § 26 Abs. 2) Die bisherige Bestimmung soll getrennt von der Regelung betreffend Möglichkeit zur Stellungnahme der antragstellenden Person (vgl. soeben Abs. 3) übernommen und um die Vorschrift ergänzt werden, dass eine allfällige Diskussion auf die nächste Sitzung zu traktandieren ist.
	Die analoge Bestimmung von § 29 Abs. 2 GO betreffend Beschluss zur Diskussion soll zur Auflösung der Doppelspurigkeit und entsprechend der Stufengerechtigkeit aufgehoben werden.
<sup>5</sup> Über den Gegenstand der Anfrage erfolgt keine Beschlusserfassung.	Diese Regelung ist bisher lediglich in § 29 Abs. 2 GO enthalten. Sie soll entsprechend der Stufengerechtigkeit dort aufgehoben und in das Geschäftsreglement übertragen werden. Da die Anfragen naturgemäss keine Anträge enthalten können, soll ausdrücklich ausgeschlossen werden, dass auf Umwegen doch darüber abgestimmt wird. Diese Möglichkeit soll den Instrumenten des Postulats und der Motion vorbehalten bleiben.
§ 44 Fraktionserklärung	
<sup>1</sup> Fraktionen können an einer Einwohnerratssitzung in einer kurzen Erklärung ihre Haltung zu einem aktuellen Thema oder Geschehnis abgeben, das in keinem direkten Zusammenhang zu einem traktandierten Geschäft steht.	Bisher ist die Fraktionserklärung auf Gemeindeebene nicht vorgesehen. Es hat sich aber wiederholt das Bedürfnis der Fraktionen gezeigt, sich nach bestimmten Ereignissen in der Stadt oder zu aktuellen politischen Themen zu äussern, ohne die Absicht, den Gegenstand zur Beratung zu bringen. Diesem realen Bedürfnis soll mit der formellen Schaffung des Instruments der Fraktionserklärung begegnet werden.

<sup>2</sup> Fraktionserklärungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgängig anzumelden.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident gibt den anderen Fraktionen die Gelegenheit, sich zum gleichen Gegenstand einmalig zu äussern. Eine Diskussion findet nur statt, wenn eine solche durch den Einwohnerrat beschlossen wird.

Mit der Einführung des Instruments der Fraktionserklärung sollen die Fraktionen auch dazu angehalten werden, eine Fraktionserklärung transparent als solche zu bezeichnen. Die Anmeldung dient zudem der Gewährleistung eines geordneten Sitzungsablaufs.

Es ist augenscheinlich, dass die Erklärung einer Fraktion zu einem aktuellen Thema oder Ereignis bei anderen Fraktionen das Bedürfnis hervorruft, sich ebenfalls dazu zu äussern. Sie sollen dazu auch Gelegenheit erhalten. Allerdings zielt die Fraktionserklärung nicht primär auf eine Diskussion ab, weshalb es sinnvoll erscheint, die Gelegenheit zur Äusserung einzuschränken. Sollte der Einwohnerrat aufgrund der einzelnen Erklärungen einen weiteren Diskussionsbedarf erkennen, muss er die Diskussion zunächst beschliessen.

# 7. Partizipation

### § 45

Bevölkerungsanliegen

<sup>1</sup> Bevölkerungsanliegen sind schriftlich beim Ratssekretariat zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten einzureichen.

<sup>2</sup> Das Ratsbüro gibt die Bevölkerungsanliegen allen Ratsmitgliedern, dem Stadtrat und den Medien im Wortlaut bekannt.

<sup>3</sup> Der Stadtrat nimmt zu Bevölkerungsanliegen spätestens sechs Monate nach Eingang in einer Botschaft mit Bericht und Antrag Stellung.

<sup>4</sup> Das Ratsbüro kann auf Antrag des Stadtrats eine Verlängerung gewähren.

<sup>5</sup> Nimmt der Einwohnerrat ein Bevölkerungsanliegen auf, welches einen Gegenstand in der Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats zum Inhalt hat, hat er gleichzeitig über dessen Verbindlichkeit Beschluss zu fassen.

<sup>6</sup> Der Stadtrat informiert mit dem Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der aufgenommenen Bevölkerungsanliegen.

<sup>7</sup> Die Abschreibung von erfüllten Bevölkerungsanliegen beantragt der Stadtrat mit einem Geschäft oder im Jahresbericht.

Gemäss § 30a Abs. 5 GO ist das Nähere zum neuen Instrument des Bevölkerungsanliegens im Geschäftsreglement des Einwohnerrats zu regeln. Dies betrifft insbesondere das Verfahren, welches möglichst ähnlich der Motion und dem Postulat ausgestaltet werden soll.

Möchte der Einwohnerrat ein Bevölkerungsanliegen aufnehmen, das im Zuständigkeitsbereich der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats liegt, hat er gleichzeitig darüber zu beschliessen, ob dem Anliegen die Verbindlichkeit (wie Motion) oder aber die Unverbindlichkeit (wie Postulat) zukommen soll.

8. Schlussbestimmungen	
§ 46 Abänderung des Geschäftsreglements	
<sup>1</sup> Um dieses Geschäftsreglement zu ändern, ist ein schriftlicher Antrag von mindestens fünf Ratsmitgliedern erforderlich.	(bisher § 33) Am Quorum für einen Antrag auf Änderung des Geschäftsreglements soll nichts geändert werden. Allerdings kann auf die Verfahrensvorschriften der bisherigen Bestimmung verzichtet werden, da sich der Ablauf aus den allgemeinen Bestimmungen zum Geschäftsgang ergibt.
II.	
Keine Fremdänderungen.	
III.	
Der Erlass SRS 1.5-1 (Geschäftsreglement des Einwohnerrates der Stadt Aarau vom 26. Februar 1996) wird aufgehoben.	
IV.	
Das Reglement unter Ziff. I sowie die Aufhebung unter Ziff. III treten unter Vorbehalt und auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der Gemeindeordnung (Teile 1-3) gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom xx.yy.202x in Kraft.	Aufgrund des Ziels der vorliegenden Revision und der umfassenden Teilrevision der GO, die beiden Erlasse aufeinander abzustimmen, besteht hinsichtlich zahlreicher Bestimmungen eine Abhängigkeit zwischen den beiden Erlassen. Demnach muss das Inkrafttreten des neuen Reglements unter Vorbehalt des Inkrafttretens der korrelierenden Änderungen der GO (Teile 1-3) stehen.
Aarau, xx.yy.202x	

Im Namen des Einwohnerrats	
Der Präsident Christian Oehler	
Der Ratssekretär Stefan Berner	